



Bern, 29. Juni 2022

Frühe Sprachförderung in der Schweiz

Bericht des Bundesrates
in Erfüllung der Motion 18.3834 Eymann
vom 25. September 2018

Zusammenfassung

Am 25. September 2018 reichte Nationalrat Christoph Eymann die Motion «Frühe Sprachförderung vor dem Kindergarteneintritt als Voraussetzung für einen Sek-II-Abschluss und als Integrationsmassnahme» ein. Sie wurde 2019 vom Parlament angenommen und verlangte vom Bundesrat, einen Bericht zum Thema zu erstellen. Gemäss der Motion könnte der Bund die Koordination der Arbeiten in den Kantonen und Gemeinden unterstützen oder sogar eine finanzielle Hilfe für die Einführung der frühen Sprachförderung in der ganzen Schweiz in Erwägung ziehen. Die beiden wichtigsten Ziele sind der erfolgreiche Schulabschluss und die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund.

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) beauftragte die Pädagogische Hochschule St. Gallen, die Universität Genf und das Forschungsbüro INFRAS mit der Durchführung einer wissenschaftlichen Studie, um den vorliegenden Bericht zu erstellen. Diese externe Studie befasst sich mit der Sprachförderung bei allen Kindern im Vorschulalter einschliesslich fremdsprachiger Kinder und Kinder mit besonderen Bedürfnissen sowie mit der Rolle der Familie und der Betreuungspersonen. Sie enthält eine Auslegeordnung der einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und der vielfältigen, häufig bisher noch nie extern evaluierten Praxis in den Kantonen und Gemeinden. Die in der Studie formulierten Empfehlungen sind in den breiteren Kontext der frühen Bildung eingebettet und richten sich in erster Linie an die Kantone und Gemeinden.

Da die frühe Sprachförderung auf Bundesebene Teil der allgemeinen Politik der frühen Kindheit ist, leistet der Bund bereits jetzt einen indirekten Beitrag: Er unterstützt im Rahmen eines befristeten Impulsprogramms den Ausbau der Strukturen für die ausserfamiliäre Kinderbetreuung finanziell, um vor allem die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu verbessern. Zurzeit laufen im Zusammenhang mit einer parlamentarischen Initiative Arbeiten für den langfristigen Erhalt dieses Unterstützungssystems und allgemein für die Prüfung möglicher qualitativer Verbesserungen in der frühen Bildung unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips. Des Weiteren wird der Bund untersuchen, welche Chancen die familienzentrierte Vernetzung als bedarfsgerechte Orientierungshilfe für fremdsprachige Familien oder Familien mit besonderen Bedürfnissen bietet. Er wird auch die Entwicklungen in Verbindung mit dem vom Ständerat am 27. September 2021 angenommenen Postulat Baume-Schneider 21.3741 zur Schaffung einer nationalen Beobachtungsstelle für die frühe Kindheit verfolgen.

In Bezug auf andere finanzielle Unterstützungsmassnahmen zugunsten der Kantone bleibt der Spielraum des Bundes jedoch relativ gering. Er wird die sprachliche Unterstützung fremdsprachiger Kinder in den Regelstrukturen im gleichen Mass wie bisher im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) weiter fördern. Zudem wird er sich auf der Grundlage des Sprachengesetzes (SpG) mit den Kantonen bezüglich der Projektausschreibungen abstimmen und prüfen, ob der Erwerb der Lokalsprache durch fremdsprachige Vorschulkinder eine höhere Priorität erhalten sollte. Ferner wird der Bund im Zusammenhang mit dem Kulturförderungsgesetz (KFG) und insbesondere der Leseförderung die Möglichkeit eines Ausbaus seiner Unterstützung von Projekten für die frühe Kindheit prüfen. Im Übrigen werden die Kantone daran erinnert, dass sie gestützt auf das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) Finanzhilfen für die Gebärdensprache und die Förderung der Sprachkenntnisse Sehbehinderter in Anspruch nehmen können. Darüber hinaus kann das SBFI gegebenenfalls die für die Berufsbildungsinhalte verantwortlichen Organisationen der Arbeitswelt (OdA) sensibilisieren, wenn die Qualifikationsprofile der Berufe im Kleinkinderbereich überarbeitet werden. Die auf diesem Gebiet tätigen OdA kennen allerdings die aktuellen, durch die Qualifikationsprofile abzudeckenden Bedürfnisse am Arbeitsmarkt am besten.

Schliesslich kann der Bund – wie er es mit dem Auftrag zur Erstellung der externen Studie bereits getan hat – zu einer Verbesserung der Datenlage und Kenntnisse im Bereich der frühen Sprachförderung beitragen. Das SEM wird auf der Basis der in der Studie erwähnten kantonalen Best Practices in Zusammenarbeit mit Ämtern, Akteuren und zuständigen Gremien prüfen, wie die konzeptuellen Grundlagen der frühen Sprachförderung weiterentwickelt werden können. In Absprache mit dem BAK ist im Rahmen des am Wissenschaftlichen Kompetenzzentrum für Mehrsprachigkeit laufenden mehrjährigen Forschungsprogramms bereits ein Vorprojekt für Forschungen im Zusammenhang mit der frühen Sprachförderung geplant.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
Abkürzungsverzeichnis	4
1 Ausgangslage	5
1.1 Auftrag der Motion	5
1.2 Begleitgruppe	5
1.3 Externe Studie	6
1.4 Bericht des Bundesrates.....	6
2 Begriffsbestimmungen, Ziele und Methoden der frühen Sprachförderung	7
2.1 Begriffsbestimmungen und Zusammenhang mit der frühen Bildung.....	7
2.2 Zielkinder und Methoden der frühen Sprachförderung	8
3 Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten	9
3.1 Allgemeiner Überblick	9
3.2 Subsidiäre Rolle des Bundes	10
3.2.1 Zuständigkeiten im Rahmen der Kinder- und Jugendpolitik sowie der Familienpolitik.....	11
3.2.2 Zuständigkeiten im Rahmen der Integrationsförderung	11
3.2.3 Zuständigkeiten im Rahmen der Kulturförderung und des Sprachengesetzes	12
3.2.4 Zuständigkeiten im Rahmen des Behindertengleichstellungsgesetzes.....	13
4 Überblick über die kantonale Praxis der frühen Sprachförderung	14
4.1 Regionale Tendenzen	14
4.2 Kantonale und kommunale Massnahmen	15
5 Adressatinnen und Adressaten der Massnahmen und Angebote der frühen Sprachförderung	15
5.1 Sprachliche Unterstützung fremdsprachiger Kinder	15
5.1.1 Bedarfsermittlung	15
5.1.2 Kantonale Programme hauptsächlich für fremdsprachige Kinder	17
5.2 Kinder mit besonderen Bedürfnissen.....	18
5.3 Unterstützung und Bildung der Eltern.....	19
5.4 Professionalisierung der Betreuungspersonen	20
6 Empfehlungen der externen Studie	21
7 Position des Bundesrates und Entwicklungsmöglichkeiten auf Bundesebene	24
Bibliografie	31
Anhänge	32
Anhang 1: Wortlaut der Motion Eymann.....	32
Anhang 2: Zusammensetzung der Begleitgruppe	34

Abkürzungsverzeichnis

AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BAK	Bundesamt für Kultur
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung
BBI	Bundesblatt
BehiG	Behindertengleichstellungsgesetz
BehiV	Behindertengleichstellungsverordnung
BFS	Bundesamt für Statistik
BRK	Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung
EBGB	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
FamZG	Familienzulagengesetz
FBBE	Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung
GDK	Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
IAP	Interkantonale Austauschplattform
IAS	Integrationsagenda Schweiz
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
KBFHG	Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KFG	Bundesgesetz über die Kulturförderung
KiBeV	Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern
KIP	Kantonale Integrationsprogramme
KJFG	Kinder- und Jugendförderungsgesetz
KKJP	Konferenz für Kinder- und Jugendpolitik
KRK	Übereinkommen der UNO über die Rechte des Kindes
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SEM	Staatssekretariat für Migration
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
Sonderpädagogik-Konkordat	Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik
SpG	Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz)
SZH	Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik; Fachagentur der EDK für Sonderpädagogik
WBK-N	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats

1 Ausgangslage

1.1 Auftrag der Motion

Die Motion 18.3834 Eymann vom 25. September 2018 trägt den Titel «Frühe Sprachförderung vor dem Kindergarteneintritt als Voraussetzung für einen Sek-II-Abschluss und als Integrationsmassnahme» (siehe Anhang 1). Sie wurde am 21. März 2019 vom Nationalrat und am 24. September 2019 vom Ständerat angenommen. Der Bundesrat hatte am 21. November 2018 die Annahme empfohlen. Im Motionstext wird ausgeführt: «Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen der Bildungszusammenarbeit mit den Kantonen (Art. 61a BV) und auf der Basis von Artikel 53 des Ausländergesetzes (AuG) zu prüfen und zu berichten, wie die frühe Sprachförderung vor Eintritt in den Kindergarten mithilfe des Bundes im ganzen Land umgesetzt werden kann.»

Die Motion verweist auf eines der gemeinsamen politischen Ziele von Bund und Kantonen im Zusammenhang mit dem Bildungsraum Schweiz: 95 Prozent aller 25-Jährigen sollen über einen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen.¹ Laut den neusten Zahlen besaßen 91,4 Prozent der rund 82 500 Jugendlichen, die 2010 das 15. Lebensjahr erreicht hatten, 2020 einen Abschluss auf der Sekundarstufe II. Allerdings gibt es einen Unterschied zwischen den in der Schweiz geborenen Jugendlichen mit Schweizer Staatsbürgerschaft (93,6 Prozent), den in der Schweiz geborenen Ausländerinnen und Ausländern (85,4 Prozent) und den im Ausland geborenen Ausländerinnen und Ausländern (79,9 Prozent). Bei den im Ausland geborenen Ausländerinnen und Ausländern, die fast seit Geburt in der Schweiz gelebt haben, steigt dieser Wert auf 84,2 Prozent.² Der Motionär erkennt daher in der frühen Sprachförderung ein grosses Potenzial, um **herkunftsbedingte Defizite von Kindern im Vorschulalter noch vor dem Schuleintritt wettzumachen**. Die Motion gelangt zu folgendem Schluss: «Eine Bundesunterstützung zur Koordination der Arbeiten in den Kantonen und Gemeinden sowie eine finanzielle Unterstützung, die auch als Massnahme zur Integration begründet werden kann, wären im Interesse sowohl der betroffenen jungen Menschen als auch unseres Landes.» Nationalrat Eymann stellte anschliessend klar, dass seine Motion im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen umzusetzen sei.³

Der Bundesrat erklärte sich in seiner Stellungnahme vom 21. November 2018 bereit, «die vom Motionär geforderte Prüfung und Berichterstattung unter Berücksichtigung der (...) bestehenden Aufgabenteilung mit den dafür zuständigen Kantonen und Gemeinden sowie weiteren Partnern vorzunehmen». Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) wurde beauftragt, die Erarbeitung des Berichts des Bundesrates zu koordinieren.

1.2 Begleitgruppe

Um diesen Bericht zu erstellen, nahm das SBFI die Unterstützung einer Begleitgruppe in Anspruch. Diese umfasste Vertretungen der zuständigen Bundesämter (BSV, SEM, BAK, BFS und EBGB), der betroffenen interkantonalen Konferenzen (EDK, SODK und KdK), des Instituts für Mehrsprachigkeit, des Schweizerischen Gemeindeverbandes und des Schweizerischen Städteverbandes (siehe detaillierte Zusammensetzung in Anhang 2).

Nach Auffassung der Begleitgruppe hat der Bundesrat ein grosses Interesse daran, sich auf der Grundlage einer von Expertinnen und Experten erstellten vertieften wissenschaftlichen Studie zu diesem Thema zu äussern. **Diese Studie sollte die Frage der frühen Sprachförderung insgesamt behandeln**, wobei der Erwerb der lokalen Bildungssprache durch Kinder mit Migrationshintergrund nur einen Aspekt darstellt. Das Thema betrifft nämlich ganz allgemein alle Kinder, deren Erst- oder Hauptsprache nicht der Lokalsprache entspricht. Die Staatsangehörigkeit (einschliesslich Schweizer Kinder) und der

¹ Chancen optimal nutzen – Erklärung 2019 zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz (WBF – EDK).

² Bundesamt für Statistik (2022). Bei den im Alter von 12 bis 15 Jahren in der Schweiz eingetroffenen Jugendlichen erreichte die Abschlussquote 77,0 Prozent. Mit anderen Worten: Je später sie in die Schweiz kamen, desto weniger häufig erwarben sie einen Abschluss. Siehe auch Bildungsbericht Schweiz 2018, S. 111.

³ «... es geht also nicht darum, neue Vorschriften zu erlassen» (Parlamentssitzung vom 21.03.2019).

Geburtsort sind dabei unerheblich. Auch beispielsweise Kinder mit einer Behinderung können einen besonderen Sprachunterstützungsbedarf aufweisen. Schliesslich sollte die sprachliche Dimension nach Meinung der Begleitgruppe in einen breiteren bildungspolitischen Rahmen gestellt werden, der alle Kinder im Vorschulalter einschliesst.

1.3 Externe Studie

Mit der Erstellung der Studie wurden drei Institutionen beauftragt: die Pädagogische Hochschule St. Gallen, das Beratungsbüro INFRAS und die Universität Genf. Die Koordination übernahm Franziska Vogt, Professorin an der PHSG. Die auf Deutsch und Französisch verfügbare Studie wurde am Tag der Verabschiedung dieses Berichts durch den Bundesrat veröffentlicht.⁴ Sie bildete eine wertvolle Grundlage für die Erstellung dieses Berichts, in dem sie nachfolgend als «externe Studie» bezeichnet wird. Für ihren Inhalt sind jedoch allein die Autorinnen und Autoren verantwortlich, und ihre Ausführungen entsprechen nicht unbedingt den Ansichten des Bundesrates.

Die Studie enthält eine detaillierte Auslegeordnung der **internationalen wissenschaftlichen Fachliteratur** auf der Basis von rund 700 auf Deutsch, Englisch und Französisch erschienenen Publikationen⁵. Dabei wurden der Spracherwerb, insbesondere die Auswirkungen des Besuchs einer Betreuungseinrichtung, die Sprachstandserhebung sowie die gesamte Palette der Leistungen für Kinder, Eltern und Fachleute untersucht. Da in der Schweiz hauptsächlich die Kantone für diesen Bereich zuständig sind, haben die Autorinnen und Autoren eine Bestandesaufnahme der kantonalen und kommunalen Leistungen vorgenommen. Bei rund einem Dutzend kantons- oder gemeindespezifischen Fallbeispielen wurde die aktuelle Praxis detaillierter beleuchtet und eine bis anhin nicht vorhandene Typologie der Praxis auf dem Gebiet der frühen Sprachförderung erstellt.

Die Studie befasst sich mit der frühen Sprachförderung aller Kinder ganz allgemein, der fremdsprachigen Kinder, der Kinder mit einer Behinderung und der Kinder mit sonstigen besonderen Bedürfnissen wie beispielsweise Kinder aus benachteiligten Familien, mit sprachlichem Rückstand oder einer Sprachstörung. Die **Quantifizierung und Identifizierung der fremdsprachigen Kinder**, die auf eine frühe Sprachförderung angewiesen sind, wird in einem eigenen Kapitel behandelt.

Im Rahmen von Interviews und Hearings wurden zahlreiche Expertinnen und Experten sowie Akteurinnen und Akteure dieses Fachgebiets (insbesondere aus Berufs- und Branchenverbänden) angehört.⁶ Ein separates Kapitel bietet auf der Grundlage der wichtigsten Studienergebnisse einen Überblick über die verschiedenen Standpunkte. Am Ende der Studie werden einige **Empfehlungen** formuliert, die sich hauptsächlich an die öffentlichen Behörden richten. Dabei wird die Frage der Rechtsgrundlagen und insbesondere der Zuständigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden offengelassen.

1.4 Bericht des Bundesrates

Dieser Bericht stützt sich hauptsächlich auf die Ergebnisse der externen Studie und auf den kürzlich erschienenen Bericht des Bundesrates über die Politik der frühen Kindheit im Allgemeinen (nachfolgend «Bericht des Bundesrates vom 3. Februar 2021»)⁷. Er versucht, einen Überblick über das Konzept der frühen Sprachförderung (Definition, Ziele und Methoden) sowie die diesbezügliche kantonale Praxis zu geben und gleichzeitig die gesetzlichen Grundlagen sowie die Kompetenzverteilung in diesem Bereich in Erinnerung zu rufen. Dabei wird auf verschiedene Zielgruppen wie fremdsprachige Kinder oder Kinder mit besonderen Bedürfnissen sowie die Rolle von Eltern und Fachleuten eingegangen, was zur Frage nach der Qualität der angebotenen Dienstleistungen führt. Angesichts des Anliegens der Motion enthält

⁴ Vogt, F., Stern, S. und Fillietaz, L. (Hrsg.) (2022), Frühe Sprachförderung: Internationale Forschungsbefunde und Bestandesaufnahme zur frühen Sprachförderung in der Schweiz. Studie im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation.

⁵ Siehe nachfolgend alle Verweise auf Kapitel 3 der externen Studie.

⁶ Die angehörten Gremien und Institutionen sind in Tabelle 13 der externen Studie aufgeführt.

⁷ Bundesrat (2021).

ein Kapitel zu den fremdsprachigen Kindern zusätzliche Informationen zur Identifizierung und Quantifizierung des Bedarfs an früher Sprachförderung in der Schweiz. **Der Bundesrat nimmt Stellung zu den in der externen Studie formulierten Empfehlungen und erläutert die auf Bundesebene bestehenden Entwicklungsmöglichkeiten.** Allerdings kann der Bund weiterhin nur eine sehr subsidiäre Rolle wahrnehmen.

2 Begriffsbestimmungen, Ziele und Methoden der frühen Sprachförderung

2.1 Begriffsbestimmungen und Zusammenhang mit der frühen Bildung

In diesem Bericht wird der allgemeine Begriff der «**frühen Sprachbildung**» oder «**frühen Sprachförderung**» verwendet. Wenn der Schwerpunkt auf das Erlernen einer Zweitsprache wie zum Beispiel einer Lokalsprache⁸ gelegt wird, sind die Begriffe «Sprache» oder «Sprachförderung» genauer. Die frühe Sprachförderung ist ein Aspekt des in der Schweiz sehr geläufigen Begriffs «**Frühförderung**». Diese entspricht je nach vereinbarter Definition mehr oder weniger dem Konzept der «**Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung**» (FBBE), das in den allgemeineren Bereich der Politik der frühen Kindheit fällt.⁹

Die externe Studie hebt das Konzept der **frühen Bildung** hervor und definiert diese als «selbsttätige und in soziale Beziehungen eingebundene Lernprozesse des Kindes zur Aneignung der Welt». Sie betont jedoch auch zu Recht: «Bildung lässt sich in den ersten Lebensjahren nicht von Betreuung und Erziehung separieren und bezieht sich nicht auf einzelne Aktivitäten.»¹⁰ Der Begriff der frühen Bildung kann folglich allgemein als Teil der nicht formalen Bildung verstanden werden. Die Konzeptualisierung der frühen Bildung findet sich auch im internationalen Kontext: So hält beispielsweise das Übereinkommen der UNO über die Rechte des Kindes fest, dass «die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss, die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen» (Art. 29 Abs. 1 KRK). Der UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes stellt klar, dass das Recht auf Bildung mit der Geburt beginnt.¹¹ Im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit wird jedoch klargestellt, dass die Massnahmen «keine Vorverlegung des Kindergarten- oder Schuleintritts und (...) keine Vermittlung von Kulturtechniken wie Lesen, Schreiben und Rechnen» bedeuten.¹² Insoweit **teilt der Bundesrat die Auffassung, dass die frühe Sprachförderung Teil der frühen Bildung ist.**

Das Thema wird auch im Bildungsbericht Schweiz 2018 kurz angesprochen. Darin heisst es, dass «Ergebnisse der Forschung (...) insbesondere für Kinder aus Haushalten mit niedrigem sozioökonomi-

⁸ Die Lokalsprache ist die in der Wohngemeinde des Kindes mehrheitlich gesprochene Sprache. Jede Gemeinde wird gemäss der vorherrschenden Hauptsprache ihrer Wohnbevölkerung einem der vier Sprachgebiete zugewiesen. Mancherorts gibt es zwei Lokalsprachen.

⁹ Zur Terminologie siehe den Bericht vom 3. Februar 2021, Kapitel 2, insbesondere die für die interkantonale Zusammenarbeit gewählte Definition der «frühen Förderung»: «*Massnahmen der Frühen Förderung umfassen Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung (z. B. Kindertagesstätten oder Tagesfamilien), familienunterstützende Angebote (z. B. Elternberatung, Elternbildung oder soziokulturelle Begegnungszentren für Familien mit Kleinkindern) oder aufsuchende, niederschwellige lebens- und wohnortnahe Angebote. Frühe Förderung unterstützt die Entwicklung und Entfaltung des Kleinkindes in einem umfassenden und ganzheitlichen Sinn*» (S. 5). Ferner siehe auch die Definition der Begriffe «Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung» (S. 6).

¹⁰ Externe Studie, Tabelle 1. In der Schweiz wurde das Konzept beispielsweise in einer Studie aus dem Jahr 2019 im Auftrag der Schweizerischen UNESCO-Kommission vertieft: siehe Stamm, M., Frühkindliche Bildung in der Schweiz, *Eine Grundlagenstudie im Auftrag der Schweizerischen UNESCO-Kommission*, Universität Freiburg, 2009, insbesondere S. 17 bis 19.

¹¹ Allgemeine Bemerkung Nr. 7 über die Umsetzung der Kinderrechte in der frühen Kindheit, Absatz 28. Der Ausschuss ruft die Vertragsstaaten auf, sicherzustellen, dass alle jungen Kinder in den Genuss von Bildung und Erziehung im weitesten Sinne kommen. Dabei ist sowohl die Rolle der Eltern, Mitglieder der erweiterten Familie und Gemeinschaft als auch der Beitrag der staatlichen, gemeinschaftlichen oder zivilgesellschaftlichen Programme im Bereich der frühkindlichen Bildung und Erziehung zu berücksichtigen (Allgemeine Bemerkung Nr. 7, Absatz 30).

¹² Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, Gemeinsam für die Frühe Förderung. Eckwerte für die interkantonale Zusammenarbeit zwischen SODK, EDK und GDK, 11. Mai 2017, Bern. Abgerufen unter <https://www.sodk.ch/de/themen/kinder-und-jugend/fruehe-foerderung/>.

schem Status (...) positive Effekte auf die Entwicklung und die Bildungslaufbahn aufzeigen». Des Weiteren wird beispielsweise ausgeführt, dass Kinder, die an dem mit Besuchen bei den Familien arbeitenden Programm «Parents as teachers» (PAT) teilgenommen haben, im Bereich Sprache besser abschneiden.¹³

Die **Massnahmen und Angebote der frühen Bildung** im Allgemeinen und der frühen Sprachförderung im Besonderen richten sich an Kinder im Vorschulalter, die in der Regel rund 4 Jahre alt sind und noch vor dem Eintritt in die obligatorische Schule stehen.¹⁴ Sie werden in Strukturen für die ausserfamiliäre Kinderbetreuung wie Kitas, Spielgruppen¹⁵, Eltern-Kind-Gruppen und Kindergärten sowie in kleineren Gruppen oder einzeln umgesetzt. Die Massnahmen und Angebote richten sich auch an Fachleute für Kindererziehung und sonstige Referenzpersonen sowie an mit diesen in Kontakt stehende Spezialistinnen und Spezialisten. Entsprechend stellt sich die Frage nach der Bildung und Unterstützung der Eltern sowie der Professionalisierung der Betreuungspersonen. Solche Massnahmen und Leistungen werden von verschiedenen staatlichen und privaten Stellen angeboten. Sie sollen die Familien nicht ersetzen, sondern unterstützen. Die frühe Bildung hilft bei der Entwicklung der sprachlichen und kognitiven Fähigkeiten der Kinder auf angemessene Weise und fördert weitere Kompetenzen (z. B. emotionale, soziale, kreative und motorische Fähigkeiten). Wie die frühe Bildung allgemein liegt auch die frühe Sprachförderung an der Schnittstelle zwischen Sozial-, Integrations-, Bildungs- und Gesundheitspolitik. Sie kann auch «die frühkindliche Entwicklung und die Bildungschancen bestmöglich begleitend fördern und eine adäquate Mitwirkung der Kinder im Vorschulalter ermöglichen sowie deren Kohärenzsinn fördern» und zum Übergang in die obligatorische Schule beitragen.¹⁶

2.2 Zielkinder und Methoden der frühen Sprachförderung

Bei den Leistungen für Kinder wird in der Regel zwischen der **universellen** Dimension der frühen Sprachförderung und den sogenannten **selektiven** oder *indizierten* (nach einer Diagnose) Ansätzen unterschieden. Erstere bezieht sich auf alle Kinder im Vorschulalter und bezweckt die Entwicklung ihrer allgemeinen Sprach- und Kommunikationsfähigkeit, während sich Letztere an Kinder richten, «bei denen aufgrund von Risikofaktoren eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Sprachentwicklung beeinträchtigt werden könnte», d. h. Gruppen von Kindern mit besonderen Bedürfnissen.¹⁷ Dabei handelt es sich beispielsweise um fremdsprachige Kinder, deren Hauptsprache also nicht der lokalen Bildungssprache entspricht und die eine sprachliche Unterstützung benötigen, oder um Kinder mit bestimmten Handicaps wie Gehörlosigkeit oder Hörbehinderung, die die Lautsprache als Zweitsprache zusätzlich zur Gebärdensprache lernen. Des Weiteren geht es um Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten Familien, Kinder mit Spracherwerbsstörungen oder -verzögerungen oder Kinder mit einer Behinderung.

Eine weitere Unterscheidung betrifft die Methode der Sprachförderung: Diese kann **in den Alltag** der Betreuungsstrukturen **integriert** sein (Mahlzeiten, Spaziergänge, Spiele, dialogisches Bilderbuchlesen usw.) oder in **separaten Programmen** oder in Form von Kursen oder speziellen Workshops vermittelt werden. Der universelle und der alltagsintegrierte Ansatz einerseits sowie die selektiven Ansätze und separaten Programme andererseits sind oft, aber nicht zwingend miteinander verbunden: Spezielle Kurse oder besondere Programme, die sich beispielsweise auf bestimmte Aspekte der Sprache beziehen, können unterschiedslos an alle Kinder der Gruppe gerichtet sein,¹⁸ während die Berücksichtigung von besonderen Bedürfnissen bei einem alltagsintegrierten Ansatz zum Beispiel über die Inklusion von

¹³ SKBF (2018), S. 52 und 53.

¹⁴ Im Tessin besteht die Möglichkeit, die Schule im Alter von 3 Jahren zu beginnen. In anderen Kantonen, die dem HarmoS-Konkordat nicht beigetreten sind, ist der Besuch des ersten Jahres (im Sinne des HarmoS-Konkordats) freiwillig (AI, AR, LU, NW, SZ und UR). In GR sind sogar die ersten beiden Jahre freiwillig. In zwei Kantonen (OW und ZG) beginnt die obligatorische Schule erst mit dem zweiten Schuljahr (SKBF, Bildungsbericht Schweiz [2018], S. 36 und 37).

¹⁵ Zur Rolle der Spielgruppen im Bildungssystem siehe Isler, D. et al. (2020).

¹⁶ Bericht des Bundesrates vom 3. Februar 2021, S. 8 und 9.

¹⁷ Bericht des Bundesrates vom 3. Februar 2021, S. 27 und 28; externe Studie, Kapitel 6.1.2.

¹⁸ Siehe Beispiele in der externen Studie, Kapitel 3.4.2

fremdsprachigen Kindern in die üblichen Betreuungsstrukturen möglich ist.¹⁹ Universelle Ansätze und separate Programme können wie beispielsweise in den Kantonen Tessin und Freiburg auch kombiniert werden.²⁰

Auf jeden Fall zielen die Sprachförderung und die frühe Sprachförderung auf die Chancengleichheit beim Eintritt in die obligatorische Schule und während der weiteren Schullaufbahn ab. Bei den Kindern mit besonderen Bedürfnissen geht es auch um die Integration (von fremdsprachigen Kindern) und Inklusion (von Kindern mit besonderen Bedürfnissen oder Behinderungen).

3 Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten

3.1 Allgemeiner Überblick

Im föderalistischen System der Schweiz liegt die Politik der frühen Kindheit als Bestandteil der Kinder- und Jugendpolitik hauptsächlich in der Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden. Der Bericht des Bundesrates vom 3. Februar 2021 enthält ein Kapitel zu den rechtlichen Grundlagen und Zuständigkeiten im Bereich der frühen Kindheit generell auf eidgenössischer, interkantonalen, kantonaler und kommunaler Ebene. Da die frühe Sprachförderung einen Aspekt der frühen Bildung und allgemeiner der Politik der frühen Kindheit darstellt, gelten viele der im erwähnten Kapitel dargelegten Erwägungen auch für die frühe Sprachförderung.

Der Bericht des Bundesrates vom 3. Februar 2021 zeigt die **grosse Vielfalt der Politik** der frühen Kindheit in den 26 Kantonen auf. Die für den vorliegenden Bericht in Auftrag gegebene externe Studie zeigt, dass dies auch für die Ansätze und die Praxis der frühen Sprachförderung gilt. In den letzten Jahren wurden auf interkantonaler Ebene allerdings zahlreiche Anstrengungen im Bereich der Zusammenarbeit unternommen, insbesondere auf der Grundlage der 2017 von der SODK als der dafür zuständigen Direktorenkonferenz verabschiedeten Eckwerte. Eines der darin genannten Ziele betrifft «die sprachliche Integration von anderssprachigen Kindern und die gesellschaftliche Integration von eingewanderten Kindern und ihren Familien». Die SODK koordiniert eine interkantonale Austauschplattform für die frühe Förderung.²¹ Die Konferenz für Kinder- und Jugendpolitik (KKJP) setzt sich aus den kantonalen Verantwortlichen für den Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen zusammen. Die frühe Förderung und die soziale Integration von Kindern und Jugendlichen gehören zu den von der KKJP behandelten Angelegenheiten. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) arbeitet ebenfalls eng mit der SODK an diesen Themen zusammen und nimmt regelmässig an den Treffen der KKJP teil. Im Übrigen befasst sich auch das 2007 verabschiedete Sonderpädagogik-Konkordat²², dem 16 Kantone beigetreten sind, mit heilpädagogischer Früherziehung²³, Logopädie und Psychomotorik. Den Vollzug des Konkordats gewährleistet die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

Was die **internationalen Normen** angeht, leistet die frühe Sprachförderung einen direkten oder indirekten Beitrag zur Umsetzung bestimmter im Übereinkommen der UNO über die Rechte des Kindes oder im Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankerter Rechte. Bei Ersterem geht es beispielsweise um das auf Chancengleichheit beruhende Recht des Kindes auf Bildung, bei Letzterem um das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zu Früherkennung, Information und Frühintervention. Die frühe Bildung hat zudem Eingang in die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung gefunden. Gemäss Unterziel 4.2 sollen bis 2030 «alle Mädchen

¹⁹ Dies ist in bestimmten Kantonen der Fall. Zu diesem Thema siehe Kapitel 5.2 weiter unten. Siehe auch das Fallbeispiel aus dem Kanton Obwalden, der im Rahmen von Familienbesuchen eine Unterstützung für Familien mit besonderen Schwierigkeiten im Alltag organisiert (externe Studie, Kap. 6.6).

²⁰ Siehe die beiden Fallbeispiele, externe Studie, Kapitel 6.12 und Kapitel 6.14.

²¹ Die drei Konferenzen SODK, EDK und GDK stehen in regelmässigem Austausch, koordinieren ihre Anstrengungen, organisieren sich und erarbeiten gemeinsame Stellungnahmen. Das Sekretariat der KdK beteiligt sich ebenfalls an diesen Arbeiten. <https://www.sodk.ch/de/themen/kinder-und-jugend/fruehe-foerderung/>

²² <https://www.edk.ch/de/themen/sonderpaedagogik>.

²³ Kronenberg, Beatrice (2021), insbesondere Abschnitt 3.2 über die frühe Kindheit.

und Jungen Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Erziehung, Betreuung und Vorschulbildung erhalten, damit sie auf die Grundschule vorbereitet sind»²⁴. Auf Verfassungsebene sei u. a. an Artikel 8 erinnert, der eine Diskriminierung namentlich wegen der Herkunft, der Sprache oder der sozialen Stellung einer Person untersagt und den Gesetzgeber auffordert, Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vorzusehen.

Der Bund spielt also weiterhin nur eine subsidiäre Rolle. Dies gilt ebenfalls – wenn nicht noch stärker – für Massnahmen im Zusammenhang mit der frühen Sprachförderung.

3.2 Subsidiäre Rolle des Bundes

Die frühe Sprachförderung liegt grundsätzlich nicht in der Zuständigkeit des Bundes, sondern in erster Linie im Kompetenzbereich der Kantone und der Gemeinden. In seiner Stellungnahme vom 21. Oktober 2018 zur Motion Eymann erinnert der Bundesrat im Übrigen daran, dass die vor Beginn der obligatorischen Schulzeit stattfindende allgemeine frühe Förderung grundsätzlich nicht in den Bereich der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Rahmen des Bildungsraums Schweiz im Sinne von Artikel 61a der Bundesverfassung fällt. Wie bereits ausgeführt, **zählt die frühe Bildung zwar zur nicht formalen Bildung, ist aber nicht Teil des Schweizer Bildungssystems.**

Dennoch übt der Bund subsidiär einige Kompetenzen in der Kinder- und Jugendpolitik aus. Diese wird auf Bundesebene vom BSV als Fachstelle koordiniert. Das BSV sorgt für einen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den zuständigen Bundesstellen. Ferner ist es auf der Grundlage dreier Gesetze²⁵ befugt, die Kinder- und Jugendpolitik sowie die Familienpolitik allgemein zu unterstützen, was indirekt ebenfalls zur frühen Sprachförderung beitragen kann. Dies zeigt zumindest die externe Studie, die für die frühe Sprachförderung im Rahmen aller in den Betreuungsstrukturen angebotenen Alltagsaktivitäten plädiert (siehe weiter unten).

Weitere Bundesämter können gestützt auf spezialgesetzliche Regelungen, von denen sich gewisse Bestimmungen auf die frühe Sprachförderung erstrecken könnten, subsidiär Beiträge ausrichten, um die Kantone und Gemeinden oder weitere Partner zu unterstützen.²⁶ Dies betrifft das Staatssekretariat für Migration (SEM) in Bezug auf die Integrationsförderung sowie das Bundesamt für Kultur (BAK) und das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB).

Der Bund übt ausserdem bestimmte Kompetenzen bei den Qualifikationsprofilen von Berufen in Verbindung mit der frühen Kindheit aus.²⁷ So trägt das SBFI die Verantwortung für die Begleitung und den Erlass der Bildungsverordnungen für den Bereich der beruflichen Grundbildung²⁸ im Zusammenhang mit der frühen Kindheit (insbesondere *Fachmann/Fachfrau Betreuung EFZ*) sowie für die Begleitung und Genehmigung der eidgenössischen Berufsprüfungen und der Bildungsgänge höherer Fachschulen (insbesondere *Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge HF*).²⁹ Zur Erinnerung: Über die Artikel 54 und 55 BBG können auch Studien für die Entwicklung der Berufsbildung oder Pilotprojekte unterstützt werden. Solche Studien müssen aber einen Zusammenhang mit bestimmten Berufen aufweisen oder im Rahmen einer Bedarfsabklärung im Vorfeld von Revisionsarbeiten zu einem Beruf durchgeführt werden.³⁰

²⁴ Im Gegensatz zur KRK und zur BRK handelt es sich bei der Agenda 2030 nicht um ein rechtsverbindliches internationales Instrument.

²⁵ Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG, SR 861), Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 30. September 2011, KJFG, SR 446.1) und Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG, SR 836.2).

²⁶ Es handelt sich um die folgenden Gesetze: Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20), Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG, SR 441.1), Bundesgesetz über die Kulturförderung (KFG, SR 442.1) und Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3).

²⁷ Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG, SR 412.10) und Verordnung über die Berufsbildung (BBV, SR 412.101).

²⁸ Artikel 19 BBG und Artikel 13 BBV.

²⁹ Artikel 28 und 42 BBG sowie Artikel 24 und 25 BBV.

³⁰ Prozess der Berufsentwicklung in der beruflichen Grundbildung, Handbuch: https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/2017/03/HB_BE.pdf.download.pdf/Handbuch_Prozess_der_Berufsentwicklung-20170328f.pdf.

3.2.1 Zuständigkeiten im Rahmen der Kinder- und Jugendpolitik sowie der Familienpolitik

Das BSV befasst sich vor allem im Rahmen der Kinder- und Jugendpolitik sowie der Finanzhilfen für Familienorganisationen und die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern mit der Förderung in der frühen Kindheit.

Gestützt auf das **Kinder- und Jugendförderungsgesetz** (KJFG) kann der Bund in der Kinder- und Jugendpolitik ausschliesslich Massnahmen für die Zusammenarbeit und Kompetenzentwicklung unterstützen (Art. 18 bis 21). Diese erstrecken sich bereits heute auch auf die Politik der frühen Kindheit. Gemäss der in Artikel 26 des Gesetzes enthaltenen, bis 2022 anwendbaren Übergangsbestimmung konnte der Bund zudem mittels befristeter Anschubfinanzierung kantonale Programme zur konzeptuellen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik unterstützen.³¹ Mehrere Kantone haben diese Möglichkeit genutzt, um zusätzlich zu den Aktivitäten in der Kinder- und Jugendpolitik zielgerichtete Massnahmen für die frühe Kindheit einzuleiten und umzusetzen.

Das **Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung** (KBFHG) bildet die Grundlage für das Impulsprogramm des Bundes für die vorschulische und die schulergänzende familienexterne Kinderbetreuung, mit dem die Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben unterstützt wird. Auf diese Weise subventioniert der Bund Angebote für Kinder bis zum Ende der Schulpflicht in kollektiven Tagesbetreuungseinrichtungen, schulergänzenden Betreuungsstrukturen und Tagesfamilien (aber nicht in Spielgruppen).³² Zudem unterstützt er Kantone und Gemeinden, die die Tarife der kollektiven Tagesbetreuungseinrichtungen für die Eltern senken, finanziell, indem er die Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung erhöht.³³ Obwohl diese Unterstützungsformen nicht in erster Linie auf die frühe Förderung der Kinder abzielen und nicht an inhaltliche Auflagen der Angebote und insbesondere deren pädagogische Dimension geknüpft sind, können sie dennoch einen Beitrag zur alltagsintegrierten Sprachförderung leisten.

Das **Familienzulagengesetz** (FamZG) bildet die Basis für die vom Bund gewährte Hilfe für Familienorganisationen im Rahmen der bewilligten Kredite, um deren Tätigkeiten zugunsten der Familien zu unterstützen. Es muss sich um gemeinnützige, in der ganzen Schweiz oder im gesamten Gebiet einer Sprachregion tätige Organisationen handeln (Art. 21f bis 21i FamZG). Die Familienorganisationen üben ihre Tätigkeiten in den Förderbereichen «Begleitung und Beratung von Familien sowie Elternbildung» und «Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung» aus. Im Vertragszeitraum 2022 bis 2025 werden sieben Organisationen³⁴ mit 3 Millionen Franken pro Jahr subventioniert.

3.2.2 Zuständigkeiten im Rahmen der Integrationsförderung

Die im **Ausländer- und Integrationsgesetz** (AIG) sowie in der **Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern** (VIntA) geregelte Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Sie wird in erster Linie über die Regelstrukturen, namentlich die vorschulischen, schulischen und ausser-schulischen Betreuungs- und Bildungsangebote auf Kantons- und Gemeindeebene wahrgenommen.³⁵ Die spezifische Integrationsförderung unterstützt subsidiär und mit dem Ziel, den Auftrag der Regelstrukturen auf kantonaler und kommunaler Ebene zu stärken³⁶. In diesem Rahmen gewährt der Bund seit 2014 allen Kantonen Beiträge für die Integrationsförderung über **die kantonalen Integrationsprogramme (KIP)**.³⁷ Die Programmziele werden von Bund und Kantonen gemeinsam vereinbart und in

³¹ Das BSV kann jedes Jahr maximal vier Vereinbarungen für je drei Jahre abschliessen. Der Bund beteiligt sich zu 50 Prozent (mit höchstens 150 000 Franken pro Jahr und Kanton) an den anrechenbaren Kosten von kantonalen Programmen.

³² Das zeitlich befristete Programm wurde zum dritten Mal bis am 31. Januar 2023 verlängert.

³³ Dieses Förderinstrument ist ebenfalls zeitlich befristet. Es bleibt bis am 30. Juni 2023 in Kraft.

³⁴ Es handelt sich um: a:primo, As'trame, kibesuisse, Pro Familia Schweiz, Pro Enfance, Pro Juventute und Service social international.

³⁵ Artikel 53 und 54 AIG (SR 142.20).

³⁶ Artikel 55 AIG.

³⁷ Artikel 58 AIG.

einer Programmvereinbarung festgehalten.³⁸ Kinder sind explizit eine Zielgruppe der Integrationsförderung,³⁹ wobei sich die Integrationsförderung des Bundes auf die Phase vor dem Eintritt in die obligatorische Schule konzentriert. Im Förderbereich Frühe Kindheit zielen die Massnahmen vor allem darauf ab, den Zugang von Migrationsfamilien zu den Regelstrukturen des Gesundheits-, Bildungs- und Sozialbereichs zu verbessern.⁴⁰

Für Personen aus dem Asylbereich gelten zusätzlich die 2019 im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) vereinbarten Wirkungsziele. Bund und Kantone haben als Wirkungsziel vereinbart, dass sich 80 Prozent der als Flüchtlinge vor dem vierten Altersjahr in der Schweiz angekommenen Kinder beim Schuleintritt in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen können.

Die im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme gewährten Beiträge können für die Integration aller Menschen mit Migrationshintergrund verwendet werden, sofern sich die Kantone mindestens zu gleichen Teilen an den Kosten beteiligen.⁴¹ Zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz erhalten die Kantone pro vorläufige Aufnahme und Asylgewährung eine Integrationspauschale in der Höhe von 18 000 Franken.⁴² 2020 haben Bund und Kantone 13,8 Millionen Franken im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (inkl. IAS) zur Förderung von Massnahmen im Bereich der frühen Kindheit ausgegeben, was 6 Prozent der Gesamtsumme ausmacht.

Darüber hinaus kann der Bund Programme und Projekte von nationaler Bedeutung (PPnB) unterstützen.⁴³ Diese zielen insbesondere auf die Förderung der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung wie auch von Innovationen ab. Dabei können auch die Regelstrukturen bei der Wahrnehmung ihres Kernauftrags gestärkt werden.⁴⁴ Thematisch passende Beispiele sind das Projekt «Frühe Sprachbildung entwickeln in Spielgruppen» (FSE) der Pädagogischen Hochschule Thurgau⁴⁵ oder das Projekt Wissenstransfer Frühe Kindheit von Alliance Enfance (Info-Feed, Newsletter, Vernetzungstagungen), das durch SEM, BAG und GFCH gemeinsam unterstützt wird.

3.2.3 Zuständigkeiten im Rahmen der Kulturförderung und des Sprachengesetzes

Gestützt auf das **Sprachengesetz vom 5. Oktober 2007** (SpG) kann der Bund den Kantonen Finanzhilfen für «die Gestaltung der Grundvoraussetzungen für den Unterricht einer zweiten und dritten Landessprache» gewähren (Art. 16 Bst. a). Diese Bestimmung, die hauptsächlich auf den Unterricht in der obligatorischen Schule abzielt, betrifft die Kinder im Vorschulalter nicht.

Der Bund kann den Kantonen ausserdem Finanzhilfen für die Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in der lokalen Landessprache bereitstellen (Art. 16 Bst. b). Gemäss der Sprachenverordnung (SpV, SR 441.11) geht es auch um «die Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in der lokalen Landessprache vor dem Eintritt in die Primarschule» (Art. 10 Bst. c). Auf dieser rechtlichen Grundlage können Projekte für Kinder im Vorschulalter vor dem Eintritt in die obligatorische Schule unterstützt werden.

Des Weiteren kann der Bund den Kantonen Finanzhilfen für die Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in ihrer Erstsprache gewähren (Art. 16 Bst. c SpG). Die Finanzhilfen des Bundes beziehen sich

³⁸ Artikel 20a SuG.

³⁹ Artikel 53a Absatz 2 AIG.

⁴⁰ Artikel 17 VIntA. Für den Zeitraum 2018 bis 2021 haben Bund und Kantone u. a. für den Förderbereich «Frühe Kindheit» das folgende strategische Ziel festgelegt: «Migrationsfamilien sind über die gesundheitsbezogenen, familienunterstützenden und integrationsfördernden Angebote im Frühbereich informiert und haben chancengleichen Zugang zu diesen.»

⁴¹ Art. 58 AIG, Art. 12 und 14 VIntA.

⁴² Art. 15 VIntA.

⁴³ Artikel 56 und 58 AIG.

⁴⁴ Art. 21 VIntA.

⁴⁵ <https://www.phtg.ch/de/forschung/organisation/forschungsabteilung/abgeschlossene-projekte-a-z/fruehe-sprachbildung-entwickeln-in-spielgruppen-fse/>

auf folgende Leistungen: Förderung von Konzepten für den integrierten Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur, Weiterbildung der Lehrkräfte und Entwicklung von Lehrmitteln (Art. 11 SpV). Bisher waren alle unterstützten Projekte für Kinder im Schulalter bestimmt. Die Entwicklung angepasster Lehrmittel für den Vorschulbereich oder die Weiterbildung der Lehrkräfte sind jedoch nicht ausgeschlossen.

Im Rahmen von Artikel 16 SpG arbeitet der Bund über das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) mit den Kantonen zusammen und verfügt über einen mittels Projektausschreibungen vergebenen Kredit von rund 1 Million Franken pro Jahr. Der grösste Teil dieser Mittel fliesst in den Unterricht einer zweiten oder dritten Landessprache im Rahmen der obligatorischen Schulbildung, namentlich in die Entwicklung von Lehrmitteln und die Schaffung zweisprachiger Bildungsgänge. Die vom BAK unterstützten Massnahmen zur Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in der lokalen Landessprache sind aufgrund der Prioritätensetzung des Bundesamts bisher von untergeordneter Bedeutung geblieben.

Gestützt auf Artikel 15 des **Kulturförderungsgesetzes** (KFG) und Artikel 3 der Verordnung des EDI über das Förderungskonzept für die Leseförderung (SR 442.127) unterstützt das Bundesamt für Kultur subsidiär im Bereich der Leseförderung tätige Organisationen und Vorhaben, die für das Lesen begeistern, zum selbstbestimmten Lesen anregen und Kindern (auch im Vorschulalter) und Jugendlichen das Lesen nahebringen wollen. Das Parlament hat für den Zeitraum 2021 bis 2024 einen Kredit von 18,3 Millionen Franken für die Leseförderung bewilligt.

Auf diese Weise unterstützt der Bund Leseförderungsorganisationen wie die Stiftung Bibliomedia und das Schweizerische Institut für Kinder- und Jugendmedien (Johanna-Spyri-Stiftung), die für das von ihnen in die Wege geleitete Projekt *Buchstart* in der Schweiz verantwortlich zeichnen. Der Bund kann ausserdem überregionale Leseförderungsprojekte beispielsweise in den Bereichen Literalität sowie Begeisterung für Sprachen und die Welt der geschriebenen Sprache unterstützen. In diesem Zusammenhang können folgende Beispiele genannt werden: die Entwicklung der Wanderbibliothek *«Bibliobus Bücherbad Gemeinsam Geschichten entdecken»*, die Veranstaltungen rund um Bücher und Sprachen in Aussenräumen wie insbesondere auf Spielplätzen anbietet, oder das von mehreren interkulturellen Bibliotheken durchgeführte Projekt *Amahoro*, das die Arbeit einer interkulturellen Bibliothek vorstellen und den jüngeren Schülerinnen und Schülern die verschiedenen Welten der geschriebenen Sprache näherbringen will.

Die Leseförderung des Bundes soll auch zur Wissenserweiterung und zum Wissensaustausch sowie zur Vernetzung und Koordination der in der Leseförderung tätigen Akteure beitragen. Diese nehmen an den vom BAK in diesem Zusammenhang regelmässig organisierten Konferenzen teil. Die letzte, vom BAK gemeinsam mit der EDK in die Wege geleitete Schweizer Konferenz zur Leseförderung befasste sich insbesondere mit der frühkindlichen Leseförderung.⁴⁶ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den Bereichen Schule und Bibliotheken stellten einen engen Zusammenhang zwischen Leseförderung und früher Sprachförderung fest.

3.2.4 Zuständigkeiten im Rahmen des Behindertengleichstellungsgesetzes

Die Tätigkeiten des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen betreffen alle Menschen mit Behinderungen von der Geburt bis zum Lebensende und umfassen folglich auch die Kinder im Vorschulalter. Das zusammen mit den Kantonen verabschiedete Mehrjahresprogramm *«Selbstbestimmtes Leben»* (2018–2022), dessen zweite Phase (2023–2026) zurzeit vorbereitet wird, weist einige Verbindungen zur Politik der frühen Kindheit auf.⁴⁷

⁴⁶ Schweizer Konferenz zur Leseförderung, 22. November 2021, Bern.

⁴⁷ Das Mehrjahresprogramm zielt u. a. darauf ab, dass allgemeine Dienstleistungen, aber auch zielgruppenspezifische Angebote wie Betreuungseinrichtungen, die für Kinder und Jugendliche bzw. deren Angehörige wichtig sind, tatsächlich für alle zugänglich sind respektive zugänglich gemacht werden. Ein weiteres Handlungsfeld des Programms fokussiert auf die Förderung des Einbezugs und der Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere, wenn sie unmittelbar von diesen Entscheidungen betroffen sind.

Der Bund kann gestützt auf das **Behindertengleichstellungsgesetz** (BehiG) in Ergänzung zu den Leistungen der Invalidenversicherung: a) die Massnahmen der Kantone zur Förderung der schulischen und der beruflichen Ausbildung Sprach- oder Hörbehinderter in der Gebärden- und Lautsprache sowie zur Förderung der Sprachkenntnisse Sehbehinderter unterstützen und b) nicht gewinnorientierte Organisationen und Institutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen, die sich um sprach- und verständigungspolitische Anliegen Sprach-, Hör- oder Sehbehinderter bemühen.⁴⁸ Bisher hat allerdings noch kein einziger Kanton Finanzhilfen auf dieser Grundlage in Anspruch genommen. Seit 2004 wurden hingegen zahlreiche Projekte privater Organisationen unterstützt.

Der Bund kann auch Finanzhilfen zur Unterstützung von Projekten für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Höhe von 2 Millionen Franken pro Jahr gewähren.⁴⁹ Im Bereich der frühen Kindheit und Bildung verfolgten die bisherigen Projekte vor allem die Ziele Sensibilisierung und Inklusion.

Im Übrigen müssen die Kantone dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Sie achten insbesondere darauf, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahestehende Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können.⁵⁰

4 Überblick über die kantonale Praxis der frühen Sprachförderung

Da die frühe Sprachförderung hauptsächlich in der Zuständigkeit von Kantonen und Gemeinden liegt, gibt dieses Kapitel gestützt auf die externe Studie einen Überblick über die regionalen Tendenzen sowie die kantonalen und kommunalen Massnahmen. Die kantonale Praxis wird je nach angesprochenem Thema ebenfalls in den nachfolgenden Kapiteln erläutert.

4.1 Regionale Tendenzen

In der **Westschweiz** werden eher universelle, sogenannt partizipative Ansätze sowie eine alltagsintegrierte Sprachförderung bevorzugt. Dabei werden die verschiedenen Zielgruppen für die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts gemischt. Die Massnahmen zielen stärker auf die Qualität und Zugänglichkeit der angebotenen Leistungen und namentlich der Betreuungsstrukturen im Sinne einer Gesamtbetrachtung der frühen Bildung ab, wobei keine besondere Erwartungen an die Kenntnis der Lokalsprache beim Schuleintritt gestellt werden.⁵¹

In der **Deutschschweiz** überwiegen hingegen die selektiven Ansätze, die vor allem auf fremdsprachige Kinder und den Erwerb der Lokalsprache ausgerichtet sind.⁵² Viele Kantone führen selber oder über eine entsprechende Ermächtigung der interessierten Gemeinden eine Beurteilung der Lokalsprachenkenntnisse der Kinder im Alter von rund drei Jahren durch, um diejenigen zu ermitteln, die vor dem Schuleintritt einer Sprachförderung bedürfen (siehe 5.2 weiter unten).

Im **Tessin** beginnt die frühe Förderung und insbesondere die frühe Sprachförderung mit dem Schuleintritt im Alter von drei Jahren. 70 Prozent der rund dreijährigen Kinder besuchen das erste Jahr der fakultativen *Scuola d'infanzia*. Fremdsprachige Kinder erhalten dort eine zielgerichtete Unterstützung

⁴⁸ Artikel 14 Absatz 3 BehiG.

⁴⁹ Artikel 16 BehiG und Artikel 16 ff. der Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV, SR 151.31).

⁵⁰ Artikel 20 Absatz 1 und 3 BehiG und Artikel 62 BV.

⁵¹ Siehe aber in der externen Studie die Fallbeispiele zu den Kantonen Freiburg und Waadt (Kap. 6.12 und 6.11). Ersterer sieht auch konkrete Massnahmen für Familien mit Migrationshintergrund und aus dem Asylbereich vor, während Letzterer selektive Massnahmen für fremdsprachige Kinder, jedoch erst beim Schuleintritt, ergreift.

⁵² Der Kanton Zürich bildet mit seinem universellen Ansatz eine Ausnahme (externe Studie, Kap. 6.3). Bezüglich der Anzahl der im Kanton Zürich betroffenen Kinder siehe unten 5.1.1.

durch Sprachförderlehrpersonen (*docenti di lingua e integrazione DLI*). Es handelt sich um ein anschauliches Beispiel eines universellen Ansatzes für die alltagsintegrierte frühe Förderung mit zielgerichteten Programmen für diese Kinder und der Möglichkeit, besondere Bedürfnisse frühzeitig zu erkennen. Über die Durchführung von sehr erfolgreichen Eltern-Kind-Sprachkursen im Asylbereich ist aber auch ein selektiver Ansatz vertreten.

4.2 Kantonale und kommunale Massnahmen

Die frühe Sprachförderung wird in 19 Kantonen unabhängig von eventuellen kantonalen Integrationsprogrammen als Aspekt einer Strategie oder eines Konzepts ihrer bestehenden oder in der Entwicklung befindlichen Politik der frühen Kindheit behandelt. In rund 15 Kantonen sind Programme oder Projekte hauptsächlich für fremdsprachige Kinder bereits vorhanden oder werden gerade erarbeitet. Viele haben auch ein Verfahren für die Evaluation des Sprachunterstützungsbedarfs von Kindern festgelegt (siehe 5.2 weiter unten). Rund zehn Kantone stellen dem Personal der Betreuungsstrukturen oder den Eltern ausserdem Informationen zur Verfügung und bieten ihnen direkt oder über die Gemeinden Beratung und Unterstützung an.⁵³

Neben den kantonalen Programmen und Projekten gibt es in zahlreichen Städten und Gemeinden punktuelle, direkt oder über private Verbände und Organisationen erbrachte Leistungen wie Spielgruppen oder Eltern-Kind-Kurse.⁵⁴ Auch wenn viele dieser kommunalen Massnahmen unabhängig von den Kantonen durchgeführt werden können, werden einige zumindest teilweise von den Kantonen finanziell unterstützt. Dies gilt beispielsweise für die Sprachförderungsmassnahmen, die im Rahmen der mit dem Bund vereinbarten und von diesem mitfinanzierten kantonalen Integrationsprogramme (KIP) beschlossen werden.

Schliesslich zeigt die externe Studie anhand der Fallbeispiele aus den Kantonen und Gemeinden die Vielfalt der punktuellen oder ausgedehnteren Massnahmen auf, bei denen oft **verschiedene Ansätze** (mehr oder weniger universell respektive selektiv) und Methoden (mehr oder weniger in den Alltag integrierte Aktivitäten) kombiniert werden.⁵⁵

5 Adressatinnen und Adressaten der Massnahmen und Angebote der frühen Sprachförderung

In diesem Kapitel geht es um die Adressatinnen und Adressaten der Massnahmen und Angebote der frühen Sprachförderung. In Bezug auf die Kinder wird vor allem die Situation von fremdsprachigen Kindern und solchen mit besonderen Bedürfnissen untersucht. Anschliessend wird die Rolle der Eltern sowie der Fachpersonen in den Berufen im Kleinkinderbereich behandelt.

5.1 Sprachliche Unterstützung fremdsprachiger Kinder

5.1.1 Bedarfsermittlung

Die Motion Eymann bezieht sich auf die sprachlichen Lücken von in der Schweiz geborenen ausländischen Kindern, die vor dem Eintritt in das Schulsystem geschlossen werden sollten. Die Autorinnen und Autoren der externen Studie haben die Untersuchung auf alle Kinder ausgeweitet, deren Erstsprache nicht der lokalen Sprache (d. h. in der Regel der künftigen Schulsprache) entspricht, anders gesagt auf

⁵³ Externe Studie, Kapitel 5.3, 5.4 und 5.5.

⁵⁴ Externe Studie, Kapitel 5.6.

⁵⁵ Externe Studie, Kapitel 6 und Abbildung 12.

alle fremdsprachigen Kinder. Damit sind nicht nur in der Schweiz geborene ausländische Kinder gemeint, sondern auch ausländische fremdsprachige Kinder, die nach ihrer Geburt in die Schweiz gekommen sind, und Kinder mit schweizerischer Staatsangehörigkeit, die zuhause keine Landessprache oder die Landessprache einer anderen Sprachregion der Schweiz sprechen. Abgesehen davon haben nicht alle fremdsprachigen Kinder zwingend einen besonderen Förderbedarf in der Lokalsprache, und der Bedarf kann von Kind zu Kind unterschiedlich gross sein.

Gemäss jüngsten Zahlen des BFS beläuft sich **die Anzahl Kinder zwischen 0 und 4 Jahren, deren «Hauptsprache» nicht der «Lokalsprache» entspricht**, für die ganze Schweiz auf ca. 83 642, also rund 21,7 Prozent dieser Altersgruppe. Von diesen 83 642 Kindern haben ca. 29 141 Kinder die Schweizer Staatsangehörigkeit; rund 71 019 Kinder haben keine der vier Landessprachen als Hauptsprache, wobei 23 179 von ihnen dennoch die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen. Daraus ergibt sich, dass für ca. 12 623 Kinder, davon etwa 5962 mit Schweizer Staatsangehörigkeit, als Hauptsprache eine der vier Landessprachen angegeben wurde, die jedoch nicht der Lokalsprache entspricht.⁵⁶

Diese Zahlen zeigen, dass viele Schweizer Kleinkinder in ihrem eigenen Land «fremdsprachig» sind, und dass viele ausländische Kinder als Hauptsprache eine der vier Landessprachen sprechen und sich somit auch eine zweite Landessprache aneignen, wenn sie die Lokalsprache lernen.

Die vom BFS gelieferte Zahl von ca. 71 651 Kindern, die in der externen Studie berücksichtigt wurde, bezieht sich auf die Anzahl fremdsprachiger Kinder, die in einem Haushalt der Kategorie «Paare mit Kind(ern)» leben (um auch den Bildungsstand der Eltern einbeziehen zu können). Die folgenden Feststellungen stützen sich auf diese Grundlage. Zwischen den Kantonen bestehen grosse Unterschiede, wobei der Anteil fremdsprachiger Kinder von 4,7 Prozent in Appenzell Innerrhoden bis zu 28,6 Prozent in Basel-Stadt geht. Zug, Zürich, Aargau und Genf verzeichnen ebenfalls Werte über 20 Prozent. Auf Gemeindeebene sind die Ungleichheiten noch ausgeprägter; in manchen Gemeinden liegen die Anteile um 30 Prozent, wobei Dietikon (ZH) mit 33,4 Prozent ausländischer Kinder den höchsten Wert aufweist. Gemäss der externen Studie leben 70 Prozent der Kinder im Vorschulalter in einer Gemeinde, in der der Anteil fremdsprachiger Kinder zwischen 15 und 33 Prozent beträgt. In den acht grössten Städten des Landes bewegt sich der Anteil fremdsprachiger Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren zwischen 20 und 30 Prozent, wobei Basel (30,2 %) an der Spitze steht, gefolgt von Zürich (24,2 %), St. Gallen (22,5 %) und Genf (22,4 %).

Die Zahlen zeigen überdies, dass 17,9 der fremdsprachigen Kinder in einem Haushalt leben, in dem die Eltern über einen tiefen Bildungsstand verfügen (keine nachobligatorische Ausbildung). Bei den nicht fremdsprachigen Kindern ist der Anteil der Eltern mit tiefem Bildungsstand mit 3,5 % deutlich niedriger, was **die Bedeutung des Bildungsstands der Eltern** und den diesbezüglichen Handlungsbedarf aufzeigt.⁵⁷

Möglicherweise ist es aussagekräftiger, sich für die Bedarfsermittlung im Bereich Frühförderung der Lokalsprache auf **die Resultate von Elternbefragungen zu stützen, die zur Einschätzung der Sprachkenntnisse ihrer Kinder durchgeführt wurden**. Davon könnten dann allfällige Vorschläge für Bildungsangebote oder -vorschriften abgeleitet werden. Solche Sprachstandserhebungen wurden beispielsweise im Kanton Basel-Stadt und in der Stadt Zürich durchgeführt. Aus diesen geht hervor, dass in Basel-Stadt der Anteil kleiner Kinder mit einem Förderbedarf in der Lokalsprache seit fünf bis sechs Jahren jedes Jahr gestiegen ist und 2020 bei 41 Prozent lag (und damit deutlich über dem oben erwähnten Anteil von 28,6 Prozent fremdsprachiger Kinder). In Zürich betrug der Anteil der Kinder von 0 bis 3 Jahren mit ungenügenden Kenntnissen der Lokalsprache gemäss entsprechenden Erhebungen 23 Prozent. Dies sind etwas weniger als die oben erwähnten 24,2 Prozent fremdsprachiger Kinder von

⁵⁶ BFS, Strukturhebung (SE), 2017–2019 zusammengenommen. Die Fehlerspannen für diese Zahlen liegen zwischen 1,7 und 6,2 %. Werden nur die Kinder zwischen 2 und 4 Jahren mit einer anderen Hauptsprache als der Lokalsprache betrachtet, sind dies rund 45 000 für die ganze Schweiz, davon rund 15 000 mit Schweizer Staatsangehörigkeit. Von diesen 45 000 Kindern haben rund 37 500 nicht eine der vier Landessprachen als Hauptsprache, davon jedoch 11 000 die Schweizer Staatsbürgerschaft. Daraus ergibt sich, dass rund 7500 Kinder, darunter etwa 4000 mit Schweizer Staatsbürgerschaft, als Hauptsprache eine der vier Landessprachen haben, die jedoch nicht der Lokalsprache entspricht.

⁵⁷ Externe Studie, Kapitel 4.3.

0 bis 4 Jahren und deutlich weniger als die 37,2 Prozent der Kinder im Alter von rund 3 Jahren, für die in den Erhebungen Deutsch als zweite Sprache angegeben wurde.

5.1.2 Kantonale Programme hauptsächlich für fremdsprachige Kinder

Die externe Studie gibt einen Überblick über rund ein Dutzend Kantone, die **Programme oder Projekte durchführen, die spezifisch auf die sprachliche Unterstützung fremdsprachiger Kinder** und/oder von Kindern mit Migrationshintergrund im Vorschulalter ausgerichtet sind (selektiver Ansatz)⁵⁸, wobei die Methoden – mehr oder weniger alltagsintegriert – ausser Acht gelassen werden.⁵⁹ Häufig werden diese Programme und Projekte mit finanziellen Mitteln aus den kantonalen Integrationsprogrammen (gemeinsam finanziert von Bund, Kanton und Gemeinde) unterstützt. Viele der Programme stützen sich auf eine systematische Sprachstandserhebung, um den individuellen Bedarf an sprachlicher Unterstützung zu evaluieren. Diese Erhebungen bestehen in der Regel aus Fragebogen zuhause der Eltern von rund dreijährigen Kindern und finden eineinhalb Jahre vor dem Kindergarteneintritt statt. Die Programme und Projekte werden oft von den Gemeinden umgesetzt, manchmal von allen Gemeinden des Kantons.

Der Kanton **Basel-Stadt** spielt in dem Bereich eine Vorreiterrolle.⁶⁰ Seit 2013 wird dort bei allen Kleinkindern des Kantons, schweizerischer oder ausländischer Herkunft, eine solche Abklärung zum Sprachstand durchgeführt. Kinder mit einem nachgewiesenen Förderbedarf in Deutsch werden verpflichtet, die dazu vorgesehenen und finanzierten Angebote zu besuchen, in der Regel (an) zwei Halbtagen pro Woche in einer Spielgruppe (selektives Obligatorium). Der Kanton **Thurgau** scheint in eine ähnliche Richtung zu gehen.⁶¹ Seit 2017 ermöglicht die Stadt Zürich fremdsprachigen Kindern den Besuch in Kitas, um vor dem Kindergarten Deutsch zu lernen. Dieses Angebot wird durch Subventionen im Bedarfsfall und durch zusätzliche Unterstützung der Sprachförderung finanziert. Im Kanton **Luzern** ist es seit 2016 den Gemeinden, die dies wünschen, gemäss dem Gesetz über die Volksschulbildung⁶² erlaubt, ein entsprechendes Angebot auf die Beine zu stellen. Der Kanton **Basel-Landschaft** scheint eine ähnliche Strategie zu verfolgen. Im Sommer 2022 wird der Kanton **Luzern** für alle Gemeinden des Kantons die Pflicht einführen, ein Sprachförderangebot für fremdsprachige Kinder bereitzustellen, die dies nötig haben. Dabei kann zwischen drei Modellen ausgewählt werden und es wird eine zweijährige Übergangsfrist gewährt. Der Kanton **Solothurn**⁶³ hat ein solches Angebotsobligatorium bereits umgesetzt. Andere Kantone wie **Aargau**⁶⁴ und **Schaffhausen** haben Pilotprojekte lanciert, bevor sie kantonsweite Lösungen prüfen. Der Kanton **Graubünden** hat kein Programm in dem Bereich, beteiligt sich aber finanziell an Projekten auf Gemeindeebene, beispielsweise in Chur⁶⁵. Der Kanton **Bern** finanziert über Betreuungsgutscheine für Kinder mit einem Förderbedarf in der Lokalsprache direkt zwei Kita-Tage pro Woche. Die Stadt Bern entwickelt währenddessen ein eigenes Programm, das auch eine Auswertung des Sprachniveaus in der Lokalsprache umfasst. Das Sprachförderprogramm des Kantons **Appenzell Auserrhoden** hat sich zum Ziel gesetzt, dass bis 2025 80 Prozent aller fremdsprachiger Kinder, nicht nur

⁵⁸ Externe Studie, Kapitel 5.4.

⁵⁹ Die Fallbeispiele zeigen, dass gewisse Kantone einen selektiven Ansatz verfolgen, aber hauptsächlich im Rahmen alltagsintegrierter Aktivitäten (insbesondere Aargau, Solothurn, Basel-Stadt, Waadt, Stadt Zürich), siehe Abbildung 12 der externen Studie. In der Stadt Zürich erhalten alle Betreuungseinrichtungen auch finanzielle Anreize, um am Programm «Gut vorbereitet in den Kindergarten» teilzunehmen (externe Studie, Kap. 6.9).

⁶⁰ Externe Studie, Kapitel 6.10. Die Durchmischung der Spielgruppen ist indessen nicht immer sichergestellt. Siehe weiter oben zur Anzahl betroffener Kinder im Kanton Basel-Stadt.

⁶¹ Das Fallbeispiel von Arbon berichtet jedoch von einem universellen und in den Spielgruppenalltag integrierten Ansatz, wobei die soziale Durchmischung eines der Ziele ist (externe Studie, Kap. 6.4). Im Übrigen zielte die *Standesinitiative Thurgau*, Integrationskosten 19.303 darauf ab, die Kosten für allfälligen Deutschunterricht an der obligatorischen Schule den Eltern zu verrechnen oder diesen Übersetzungskosten aufzuerlegen, wenn sie nicht von den angebotenen Integrationsleistungen (Spielgruppen, Sprachkurse) Gebrauch machen. Der Ständerat hat der Initiative keine Folge gegeben (24. September 2019).

⁶² Gesetz über die Volksschulbildung (VBG), Art. 55a.

⁶³ Externe Studie, Kapitel 6.8. Solothurn sieht kein Besuchsobligatorium vor. Zur Identifikation der Kinder mit Sprachförderbedarf läuft die Diskussion noch.

⁶⁴ Siehe das Fallbeispiel zum Gemeindeverband AargauSüd (externe Studie, Kap. 6.7). Dieser erwägt für die Zukunft ebenfalls ein Besuchsobligatorium für die Sprachförderangebote.

⁶⁵ <https://www.chur.ch/abteilungen/13531>

jene aus dem Asylbereich, wie es die Integrationsagenda Schweiz (IAS) vorschreibt, beim Kindergarteneintritt über genügende Deutschkenntnisse verfügen.⁶⁶ Das **Wallis** bietet allen fremdsprachigen Kindern gratis zwei Betreuungshalbtage pro Woche während einem Jahr. Der Kanton **Waadt** plant, die Durchführung eines Begrüssungsgesprächs an der Schule generell vorzuschreiben, insbesondere zur Abklärung der sprachlichen Bedürfnisse von Kindern von Neuzugewanderten, wobei ein Sprachförderbedarf auch bei ärztlichen Untersuchungen ermittelt werden kann.

Bei vielen Kantonen hatte die spezifische Integrationsförderung via Anschubfinanzierungen im Rahmen der KIP eine wichtige Rolle bei der Entwicklung der kantonalen Programme zur frühen Sprachförderung oder zur frühen Kindheit. Inzwischen sind diese immer häufiger in der Verwaltung verankert und es werden fast nur noch **qualitätsentwickelnde Massnahmen über die KIP finanziert**, wie beispielsweise die Erarbeitung von Sprachförderkonzepten in Kantonen und Gemeinden, Vernetzungsgefässe für Fachpersonen, der Besuch von spezifischen Weiterbildungen zur Sprachförderung oder interkulturellen Kompetenzen durch Kinderbetreuende sowie Projekte zur besseren Erreichung und Sensibilisierung der Eltern.

5.2 Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Als Kinder mit besonderen Bedürfnissen über den Erwerb der Lokalsprache hinaus gelten Kinder mit bestimmten Risikofaktoren, beispielsweise solche aus sozioökonomisch oder kulturell benachteiligten Familien, Kinder mit einer Sprachentwicklungsstörung bzw. -verzögerung oder Kinder mit einer Sehbehinderung (Sehbeeinträchtigung, Blindheit) oder einer Hörbehinderung (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit).

Unter Vorbehalt der durch das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) geschaffenen Möglichkeiten (siehe weiter oben) tragen die Kantone allein die organisatorische, strukturelle und finanzielle Verantwortung für den gesamten Bereich der Sonderpädagogik. Das Sonderpädagogik-Konkordat regelt das Grundangebot in der Sonderpädagogik, insbesondere heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik. Die Abklärung des **Bedarfs an sonderpädagogischen Massnahmen** bei Vorschulkindern sowie die Einführung der notwendigen Massnahmen fallen somit in die Zuständigkeit der Kantone.⁶⁷

Die **heilpädagogische Früherziehung** richtet sich an Kinder mit einer Behinderung, mit Entwicklungsrückständen, Einschränkungen oder einer gefährdeten Entwicklung und erfolgt ab der Geburt bis spätestens zwei Jahre nach dem Schuleintritt. Die **Logopädie** behandelt Störungen betreffend Kommunikation, Sprache (mündlich und schriftlich), Sprechen, Redefluss, Stimme, Schlucken oder Schriftsprache (Lesen und Schreiben).

Um die besonderen Bedürfnisse im Hinblick auf eine Sprachförderung oder therapeutische Massnahmen zu ermitteln, werden verschiedene Diagnoseverfahren eingesetzt, die in der externen Studie erläutert werden.⁶⁸ Eine solche Abklärung kann sich für fremdsprachige Kinder komplizierter gestalten, umso mehr, wenn diese auch einen Bedarf an heilpädagogischer Früherziehung aufweisen.

Um in ihrer intellektuellen, psychischen und sozialen Entwicklung optimal gefördert zu werden, brauchen gehörlose Kinder von klein auf Zugang zu einer bilingualen Frühförderung in Gebärden- und Lautsprache. Auch ihre Familienangehörigen müssen die Möglichkeit haben, die Gebärdensprache zu erlernen. Derzeit gibt es jedoch noch kein flächendeckendes Angebot von Unterstützungsangeboten und Kursen für betroffene Familien. Auch ist die Finanzierung durch die Kantone vielfach nicht gesichert.

⁶⁶ Das Programm wird gemeinsam von zwei kantonalen Departementen und den Gemeinden getragen. Bis Ende 2025 erhält es zudem eine finanzielle Unterstützung aus einem kantonalen Integrationsprogramm. Neben Massnahmen der Begleitung werden insbesondere die Kita- und Spielgruppen-Tarife für die Eltern auf Antrag deutlich reduziert.

⁶⁷ Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007. Artikel 3 sieht vor, dass Kinder vor der Einschulung ein Recht auf sonderpädagogische Massnahmen haben, wenn «festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können».

⁶⁸ Externe Studie, Kapitel 3.2. und 5.8.3.

Zahlen zu Vorschulkindern mit besonderen Bedürfnissen sind nur spärlich vorhanden. Gemäss einer Studie von *procap* wiesen im Jahr 2017 rund 9000 Kinder im Vorschulalter eine Behinderung auf, von diesen 6750 bis 7200 eine leichte Behinderung, 1800 bis 2250 eine schwere Behinderung. Für 3000 bis 3600 Kinder wurde gemäss Studie ein Platz in einer Betreuungseinrichtung gesucht. Darunter haben 750 bis 900 eine schwere Behinderung, die restlichen eine leichte, wobei Letztere leichter zu integrieren wären.⁶⁹ Als zentrales Hindernis für die Aufnahme von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in Kitas wird die mangelhafte bzw. die oftmals ungeklärte Finanzierung des zusätzlichen, durch die Beeinträchtigung bedingten Betreuungsbedarfs gesehen.⁷⁰ Darüber hinaus bestehen im Angebot der Frühförderung für gehörlose Kinder Lücken bezüglich Gebärdensprache.⁷¹

5.3 Unterstützung und Bildung der Eltern

Die wissenschaftliche Literatur unterstreicht die wichtige Rolle der Eltern bei der Sprachbildung oder beim Spracherwerb.⁷² Die universellen Angebote, bei denen Unterstützung und Bildung der Eltern, Kinderarztbesuche und der Besuch einer Kita kombiniert und finanzielle Anreize für die Eltern geschaffen werden, scheinen allen Familien zugute zu kommen. Dies gilt besonders für vulnerable oder benachteiligte Familien, solche mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen⁷³ oder fremdsprachige Familien. Diese Familien sind beispielsweise dank Familienzentren, Elterntreffpunkten und Hausbesuchen besser erreichbar.⁷⁴

Frühe Sprachförderung erfolgt auch über die Förderung der Erstsprachen fremdsprachiger Familien.⁷⁵ Die Eltern müssen ermutigt werden, ihren Kindern die Familiensprachen weiterzugeben, und diesbezüglich angeleitet und unterstützt werden. Die Studie betont, dass die Sprachenvielfalt durch die Wertschätzung von Migrations- und Minderheitensprachen gefördert werden muss, denn Mehrsprachigkeit ist eine Chance.⁷⁶

Zu den **Angeboten für Eltern** gehören die Kommunikation von Informationen⁷⁷, Einzelgespräche und Kurse. Bei anderen Leistungen werden die Eltern in die Aktivitäten der Kinder, beispielsweise in Spielgruppen, einbezogen. Dieser als sehr vielversprechend geltende Ansatz wird manchmal mit der Unterstützung durch einen Coach ergänzt, der beobachtet und die Eltern anschliessend berät. Wirkungsvoll sind auch moderierte Austauschrunden mit Müttern und Vätern, die eine Sprache und einen kulturellen Hintergrund teilen (z. B. Femmes-Tische, Männer-Tische)⁷⁸, bei denen zu verschiedenen Themen Anregungen weitergegeben werden können, wie z. B. zur Stärkung der Familiensprache oder zur Wichtigkeit von Angeboten wie Spielgruppen für das Erlernen der Lokalsprache. Dialogisches Lesen von Bilderbüchern erweist sich als sehr erfolgreich, weshalb es sinnvoll ist, die Eltern für solche Aktivitäten zu schulen.⁷⁹ Die kostenlose Bereitstellung von Büchern oder anderen Lehrmaterialien zeigte gute Resultate. Den Kindern sollten auch Bücher in ihren Familiensprachen angeboten werden.

⁶⁹ Fischer, A., Häfliger, M., & Pestalozzi, A. (2021), Kapitel 2.

⁷⁰ Externe Studie, Kapitel 5.8.6.

⁷¹ Zu den Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung der schweizerischen Gebärdensprache siehe den Bericht des Bundesrates vom 24. September 2021.

⁷² Externe Studie, Kapitel 3.1.

⁷³ Externe Studie, Kapitel 3.5.2.

⁷⁴ Vgl. z. B. in der Schweiz das Projekt *a:primo* oder das Programm *Parents as teachers* PAT.

⁷⁵ Vgl. desbezüglich auch Isler, D., et al., (2020), die feststellen, dass die Verwendung der Erstsprache in Spielgruppen den Erwerb der Lokalsprache nicht behindert, im Gegenteil. Ihnen zufolge sollten die Erstsprachen sichtbar sein, wertgeschätzt und kommunikativ verwendet werden.

⁷⁶ Vgl. z. B. das im Kanton Obwalden durchgeführte Projekt «Zämä uf ä Wäg», das sich an Familien in Schwierigkeiten mit Kindern im Vorschulalter richtet. Ein Forschungsprojekt zu Elterngesprächen mit der Unterstützung von interkulturellen Dolmetschenden ist im Rahmen der Kita-integrierten Deutschförderung in der Stadt Zürich im Gange, externe Studie, Kapitel 3.5.3.

⁷⁷ Vgl. z. B. die Broschüre *'sprich mit mir' des Kantons St.Gallen* (2021) oder den Kurzfilm *'Lerngelegenheiten bis 4'* im Kanton Zürich (Bildungsdirektion).

⁷⁸ <https://www.femmestische.ch/de/home-1.html>

⁷⁹ Hier ist in der Schweiz insbesondere auf das Projekt «Buchstart» («Né pour lire» / «Nati per leggere») hinzuweisen, das 2008 landesweit von der Stiftung Bibliomedia und dem Schweizerischen Institut für Kinder- und Jugendmedien (SIKJM) lanciert wurde. Vgl. auch das Projekt «Schenk mir eine Geschichte».

5.4 Professionalisierung der Betreuungspersonen

Ein Teil der Studie befasst sich mit der Qualität der Leistungen im Bereich der frühen Kindheit und insbesondere mit der Professionalisierung der beteiligten Fachpersonen.⁸⁰ Zu diesen gehören das Betreuungspersonal in den Betreuungseinrichtungen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die in Familienzentren oder für Hausbesuche eingesetzt werden, Mütter- und Väterberaterinnen und -berater, Fachpersonen der heilpädagogischen Früherziehung, Logopädinnen und Logopäden usw. Frühe Sprachförderung kann nur gelingen, wenn die im Kleinkinderbereich tätigen Berufsleute angemessen ausgebildet sind.

Zu dem Thema stehen mehrere Referenzdokumente zur Verfügung, beispielsweise der *Orientierungsrahmen für Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz*. Eine andere Studie von 2018 im Auftrag von SAVOIRSOCIAL⁸¹ beschreibt die Lücken in den Kompetenzen von Fachpersonen in der ausserfamiliären Betreuung, insbesondere betreffend die Bildungsorientierung, die Begleitung der kindlichen Lern- und Entwicklungsprozesse und den Umgang mit Diversität. Was spezifisch die frühe Sprachförderung angeht, so ist die verbale Ausdrucksweise der Fach- und Betreuungspersonen zum Teil nicht kind- und altersgerecht. Ebenfalls erwähnt wurden ein Mangel an konkreten Ansätzen zur Förderung der Sprachkompetenzen im Alltag und Lücken in der Erkennung von Sprachentwicklungsstörungen.

Auch die SODK verfolgt das Ziel, ein zugängliches und qualitativ hochwertiges ausserfamiliäres Betreuungsangebot bereitzustellen. Gestützt auf den jüngsten Bericht der SODK zur Situation in den Kantonen haben die SODK und die EDK begonnen, gemeinsame Empfehlungen zur Qualität und zur Finanzierung der ausserfamiliären und schulergänzenden Kinderbetreuung zu erarbeiten, die im zweiten Halbjahr 2022 vorliegen sollen.

Zurück zur externen Studie für diesen Bericht: Diese kommt zum Schluss, dass zahlreiche Initiativen zur **Weiterbildung** der Fachleute Erfolg gezeigt haben. Hier kommen verschiedene Methoden zum Einsatz, beispielsweise die Besprechung von Filmaufnahmen der praktischen Arbeit oder Coachings.⁸² Im Gegensatz zu den Lehrkräften der Volksschule besteht jedoch für die betreffenden Fachleute keine Weiterbildungspflicht. Die Studie weist im Übrigen darauf hin, dass Initiativen, die ausschliesslich auf die Weiterbildung gewisser Verantwortlicher der Sprachförderung ausgerichtet sind, wenig wirksam sind. Im Sinne eines Ansatzes der alltagsintegrierten Förderung sollten alle Fachpersonen über die erforderlichen Kompetenzen verfügen.

Beispiele für eine **Unterstützung der Weiterbildung** durch die öffentliche Hand sind aus den Fallbeispielen ersichtlich. Der Kanton Basel-Stadt führt den zweijährigen Lehrgang *Frühe sprachliche Förderung – Schwerpunkt Deutsch*, der von der Berufsfachschule Basel (BFS Basel) angeboten wird und auf die sprachliche Unterstützung fremdsprachiger Kinder fokussiert. Der Lehrgang ist schweizweit bekannt, beispielsweise auch im Kanton Solothurn, der seinen Berufsleuten diese Weiterbildung empfiehlt. Der Kanton Zürich stellt den Fachpersonen einen Weiterbildungskoffer «Frühe Sprachbildung» zur Verfügung. Die Stadt Zürich bildet das Kita-Personal durch ein intensives Sprachförder-Coaching-Programm weiter. Die Stadt Vernier im Kanton Genf hat das Programm PAM («*Parle avec moi*») entwickelt, das sich an pädagogische Fachpersonen richtet. Ihnen wird im Rahmen der UniGE eine Ausbildung zur Sprachentwicklung angeboten. Auch der Kanton Wallis stützt sich seit 2022 auf das Programm PAM. Die PH SG ihrerseits bietet eine Weiterbildung im Bereich Mehrsprachigkeit und Integration an. Die Stadt Arbon (Thurgau) ermutigt Spielgruppenleitende, eine Weiterbildung zu besuchen. Der Kanton Nidwalden fördert den Know-how-Transfer zwischen Spielgruppenleitenden und finanziert eine zweite Leiterin bzw. einen zweiten Leiter für die interessierten Spielgruppen.

⁸⁰ Externe Studie, Kapitel 3.6. Vgl. diesbezüglich auch den Bericht des Bundesrates vom 3. Februar 2022, Kapitel 4.

⁸¹ Dubach, P., Jäggi, J., et al. (2018).

⁸² Externe Studie, Kapitel 3.6.3.

Mehrere **kantonale Initiativen** betreffend die Sprachförderung zielen ebenfalls darauf ab, die Fachpersonen im Kleinkinderbereich zu unterstützen (wobei sie sich teilweise auch an die Eltern richten).⁸³ Die Unterstützung kann über die Gemeinden erfolgen, wie beispielsweise mit der «Orientierungshilfe zur Frühen Sprachförderung für Gemeinden zur frühen Sprachförderung in Spielgruppen, Kitas und Tagesfamilien» (Aargau) oder dem Qualitätsleitfaden «Sprachförderung in Spielgruppen und Kindertageseinrichtungen» (Luzern). Sie kann sich auch direkt an die Betreuungsstrukturen richten, so der «Leitfaden frühe Sprachförderung von Kindern mit Migrationshintergrund» (Basel-Landschaft) oder das Projekt «Sensibilisierung Sprachbildung» (Thurgau).

Insgesamt bieten der Studie zufolge 17 Kantone mehr oder weniger umfangreiche Massnahmen zur Professionalisierung im Bereich der frühen Sprachförderung an, in 12 Kantonen werden solche finanziell unterstützt. Die Westschweizer Kantone finanzieren Organisationen, die in der Weiterbildung für Fachpersonen im Kleinkinderbereich tätig sind.⁸⁴

6 Empfehlungen der externen Studie

Ein zentrales Fazit der externen Studie ist die **Erkenntnis, dass die frühe Sprachförderung Teil der frühen Bildung ist**. In der Schweiz thematisieren 19 Kantone die frühe Sprachförderung bereits im Rahmen einer Strategie oder eines Konzepts zur allgemeinen Frühförderung.⁸⁵ Deshalb bezieht sich ein bedeutender Teil der Empfehlungen ganz generell auf die frühe Bildung, was gemäss den Studienautorinnen und -autoren die Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels aufzeigt. Die ausserfamiliäre Betreuung sollte nicht länger nur aus ökonomischer und sozialer Perspektive betrachtet werden, also nicht ausschliesslich im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder primär als Integrationsmassnahme. In Übereinstimmung mit dem Recht auf Bildung für alle Kinder ab Geburt plädieren die Forschenden dafür, die ausserfamiliäre Betreuung vielmehr in ihrer bildungsfördernden Dimension zu verstehen. Ausgehend davon formuliert die externe Studie hauptsächlich folgende Schlussfolgerungen und Empfehlungen.

Schaffung einer koordinierenden Organisationseinheit Frühe Bildung auf Bundesebene (Zugänglichkeit zu Angeboten, Qualität und Finanzierung)

Laut externer Studie leistet der regelmässige Besuch einer ausserfamiliären Betreuungseinrichtung einen wichtigen Beitrag zur frühen Bildung und damit auch zur frühen Sprachförderung.⁸⁶ Die Studie verweist auf zahlreiche weitere Studien, die den Zusammenhang zwischen dem Besuch eines Angebots der frühen Bildung mit dem Bildungserfolg belegen, was insbesondere für Kinder ohne Kenntnisse der Lokalsprache, für Kinder mit besonderen Bedürfnissen und für Kinder aus vulnerablen oder benachteiligten Familien gilt. Für solche Kinder sei ein relativ konstanter Besuch eines Betreuungsangebots ab einem Alter von eineinhalb bis spätestens drei Jahren empfehlenswert. Doch gerade für diese Kinder, die die Nutzung eines Betreuungsangebots am meisten benötigen, ist der Zugang häufig am schwersten. Gemäss den Forschenden ermöglicht der Besuch eines Betreuungsangebots ausserdem die Früherkennung individueller Sprachbedürfnisse, beispielsweise bei Spracherwerbsstörungen. Die externe Studie rät daher, das Recht auf frühe Bildung durch **einen erleichterten Zugang zu Betreuungsangeboten** zu gewährleisten.

Die heterogene Politik auf kantonaler und kommunaler Ebene führt gemäss den Studienautorinnen und -autoren allgemein zu **ungleichen Bildungschancen**, da sich sowohl die Angebote, deren Qualität als auch die elterlichen Kosten für Betreuungsangebote von Ort zu Ort stark unterscheiden, worunter insbesondere benachteiligte Familien leiden. Deshalb empfehlen die Forschenden, dass der Bund eine

⁸³ Externe Studie, Kapitel 5.5.

⁸⁴ Externe Studie, Kapitel 5.4.3.

⁸⁵ Externe Studie, Kapitel 5.3.

⁸⁶ Externe Studie, Kapitel 3.1.2. 2017 besuchten nur 41 % der unter 3-jährigen Kinder ein Angebot der frühen Bildung (externe Studie, Kap. 3.3.5).

koordinative Rolle zwischen den verschiedenen Regierungsebenen und unter Einbezug betroffener Akteure einerseits, und zwischen den betroffenen Bereichen (Sozial- und Familienpolitik, Integration, Bildung, Sonderpolitik, Gesundheit usw.) andererseits einnimmt. Diese **koordinierende Funktion** könnte laut externer Studie die Form eines Gesetzes annehmen, das die Grundprinzipien für den Zugang zu den Angeboten, deren Qualität und Finanzierung festlegt sowie die Schaffung einer Organisationseinheit Frühe Bildung vorsieht.

Förderung von universellen und alltagsintegrierten Ansätzen

Eine weitere Schlussfolgerung empfiehlt einen **universellen** Ansatz der frühen Sprachförderung, und zwar in Bezug auf die sprachlichen und kommunikativen Fähigkeiten aller Kinder im Vorschulalter. Diese Förderung soll in **alltägliche Aktivitäten** integriert werden: Aktivitäten untereinander und an den individuellen Sprachstand des Kindes angepasste Interaktionen mit den Betreuungspersonen. Laut den Forschenden wird diese Art der kontinuierlichen Förderung insgesamt als besser bewertet als separate Programme oder punktuelle Workshops. Auch das dialogische Lesen von Kinderbüchern hat sich bewährt.

Dies gilt wiederum sowohl für **fremdsprachige Kinder als auch für Kinder mit besonderen Bedürfnissen**⁸⁷, weshalb gemischte Gruppen sinnvoller sind als Gruppen aus Kindern mit ähnlichen Bedürfnissen. Laut der Studie profitieren nämlich **fremdsprachige Kinder** in einer durchmischten Gruppe stärker von der sprachlichen Immersion in die Gruppe der die Lokalsprache sprechenden Kinder, wodurch sie ihre Mehrsprachigkeit am besten entwickeln können.⁸⁸ Die Studie zeigt, dass in den letzten Jahren die Erfahrungen mit spezifischen Programmen zum Erlernen der lokalen Sprache, in diesem Fall häufig Deutsch, enttäuschend waren. Die OECD empfiehlt, «kompensatorische Ansätze» zu vermeiden, da diese die sprachliche Segregation verstärken könnten.⁸⁹ Dennoch ist es positiv zu werten, dass es in der Schweiz auch selektive und obligatorische Angebote nur für fremdsprachige Kinder gibt, die gut konzipiert sind und finanziert werden.⁹⁰ Ausserdem haben sich diese Angebote in wissenschaftlichen Evaluationen als wirksam erwiesen. Letztlich geht es darum, die Erstsprachen der Familien, seien es Minderheiten- oder Migrationssprachen, aufzuwerten und die Mehrsprachigkeit als Chance zu sehen. Unter dem Gesichtspunkt der Mehrsprachigkeit sollte auch die Kombination von Gebärden- und Lautsprache betrachtet werden.

Was Kinder **mit Behinderungen** betrifft, so sollten diese laut externer Studie so weit wie möglich auch in die üblichen Kitas integriert werden. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (bzw. Logopädinnen und Logopäden und andere spezialisierte Therapeutinnen und Therapeuten) sollten im Rahmen einer **multiprofessionellen Zusammenarbeit** von den Betreuungspersonen der Kitas zugezogen werden können. Wichtig ist auch der Einbezug der Eltern und die Elternbildung, umso mehr, wenn die Kinder keine Betreuungseinrichtung besuchen. Schliesslich stellt sich bei der Aufnahme von Kindern mit besonderen Bedürfnissen oder mit Behinderungen (einschliesslich gehörloser oder schwerhöriger Kinder) in die regulären Betreuungseinrichtungen und der damit verbundenen spezifischen Betreuung auch die Frage nach den vorhandenen Mitteln und Ressourcen sowie nach der Ausbildung der Betreuungspersonen.

Unterstützung der Eltern

Die Studie rät, Unterstützungs-, Beratungs- und Bildungsleistungen für die Eltern anzubieten, um ihre sprachförderlichen Interaktionen zu stärken. Zudem sollen die Eltern bestmöglich über andere bestehende Angebote für sie selbst oder ihre Kinder informiert werden. Die Unterstützung der Familien und die Aktivitäten in den Betreuungseinrichtungen sollten aufeinander abgestimmt sein, denn die Zusammenarbeit mit den Eltern trägt zur Qualität der frühen Bildung bei.

⁸⁷ Externe Studie, Kapitel 3.3.4 und 3.3.6.

⁸⁸ Siehe insbesondere die Fallbeispiele des Kantons Aargau und der Stadt Zürich, die eine solche Durchmischung fördern. Siehe dazu auch: Isler, D., et al. (2020), insbesondere S. 46, und Kapitel 3.3, zur Förderung des freien Spiels und Freundschaften zwischen Kindern in sprachlich heterogenen Spielgruppen.

⁸⁹ Externe Studie, Kapitel 3.4.2

⁹⁰ Externe Studie, Kapitel 8.2. Betreffend Kanton Basel-Stadt, siehe auch Grob, A., Schächinger Tenés, L. T., Bühler, J. C., & Segerer, R. K. (2019).

Dies gilt besonders für vulnerable, benachteiligte Familien. Angebote, die die Integration der Familien fördern und die Mehrsprachigkeit (Familiensprachen und Lokalsprache) anerkennen, können dazu beitragen, dass diese Mehrsprachigkeit eher als Chance statt als Nachteil aufgefasst wird. Zu den **Elternangeboten** zählt die Studie Familienzentren, Hausbesuchsprogramme oder Kurse zum Erlernen der lokalen Sprache.

Professionalisierung der Betreuungspersonen

Da die Sprachförderung im Rahmen alltäglicher Aktivitäten in den Betreuungseinrichtungen stattfinden sollte, empfiehlt die Studie die umfassende Aus- und Weiterbildung der dortigen Betreuungspersonen, unter stärkerer Fokussierung auf die Sprachförderung. Dies gilt insbesondere für Leitende von hauptsächlich in der Deutschschweiz⁹¹ verbreiteten Spielgruppen. Die Weiterbildungen sind dann am effektivsten, wenn sie einen hohen Praxisbezug aufweisen und direkt in den Teams vor Ort stattfinden.

Um **die Qualität der Angebote zu verbessern**, könnten die Betreuungsteams mehr Personen mit höherer Qualifikation (Sekundarstufe II, Tertiärstufe, pädagogische Qualifikation) umfassen. In manchen Fällen sollten sie auf mehr Betreuungspersonen zurückgreifen können. Wenn in den Betreuungseinrichtungen viele fremdsprachige Kinder oder Kinder mit besonderen Bedürfnissen betreut werden, sollten die Teams im Rahmen einer multiprofessionellen Zusammenarbeit von Expertinnen und Experten im betreffenden Bereich begleitet werden können, beispielsweise von Fachleuten für interkulturelle Kommunikation oder Logopädinnen und Logopäden.

Forschung und Statistik

Die externe Studie empfiehlt, statistische Grundlagen zur frühen Bildung systematisch zu erheben und sowohl die Forschung als auch den Erfahrungsaustausch aus interdisziplinärer und innovativer Perspektive zu fördern. Hochschulen und Berufsbildungsinstitutionen sollten vermehrt zusammenarbeiten und die an der Forschung beteiligten Disziplinen (Entwicklungs- und Lernpsychologie, Linguistik, Bildungswissenschaften bzw. -soziologie, Sonder- bzw. Heilpädagogik) ihre Fachgrenzen überwinden. Die **Ausbildung von Fachpersonen der frühen Bildung** sollte ins Zentrum des Forschungsinteresses rücken oder sogar Gegenstand eines nationalen Kompetenzzentrums oder eines Leading House sein. Des Weiteren raten die Studienautorinnen und -autoren, dass sich die Forschung vermehrt der **Inklusion von Kindern mit mehreren Risikofaktoren** und besonderen Bedürfnissen widmen und die Auswirkungen des Besuchs eines Betreuungsangebots für diese Kinder untersuchen sollte.

Ausserdem wäre es laut den Forschenden interessant, mehr über die Wirksamkeit der von den Behörden verfolgten Ansätze und Massnahmen, aber auch über die Bedeutung verschiedener Angebotstypen (für Kinder, Eltern, Fachkräfte) und die komplexe Interaktion zwischen diesen Angeboten zu erfahren. Die Fallbeispiele auf kantonaler und kommunaler Ebene zeigen, dass **viele der Massnahmen im Bereich der frühen Sprachförderung noch nicht evaluiert wurden**. Es braucht mehr Daten und Zahlen über die Betreuungseinrichtungen, über die Anzahl und das Alter der betreuten Kinder, über die Betreuungsquote, die Qualifikation der Fachpersonen und über die Finanzierung der Angebote. Eine daraus resultierende statistische Grundlage sollte auch für die Forschung in diesem Bereich genutzt werden können. Für ein Monitoring der frühen Sprachförderung müssten mehr Daten über die Erstsprache der Kinder und ihrer Familien gesammelt und der Bedarf an Sprachförderung für Kinder im Vorschulalter auf nationaler Ebene sowie die Wirksamkeit der Angebote besser evaluiert werden können.

⁹¹ Vergleiche dazu: Isler, D., et al. (2020), hauptsächlich Sektion 3.1.

7 Position des Bundesrates und Entwicklungsmöglichkeiten auf Bundesebene

Angesichts der Kompetenzverteilung im Bereich der frühen Kindheit betreffen die meisten Schlussfolgerungen und Empfehlungen der externen Studie in erster Linie die Kantone oder die Gemeinden. Der Bundesrat kann jedoch folgende Bemerkungen anbringen und allenfalls mögliche Entwicklungsansätze auf Bundesebene skizzieren.

Zur Rolle des Bundes in der Politik der frühen Kindheit und der Familienpolitik

Im erwähnten **Bericht vom 3. Februar 2021** hat der Bundesrat bereits die Entwicklungsmöglichkeiten auf Bundesebene beim Zugang zu Angeboten der Politik der frühen Kindheit aufgezeigt, namentlich in Bezug auf die ausserfamiliären Betreuungseinrichtungen, die Angebote für Eltern, die Qualität der Leistungen, die Professionalisierung des entsprechenden Personals sowie die Finanzierung der Angebote.⁹² Dabei wurde auch auf mögliche Verbesserungen der statistischen Datengrundlage und der Koordination hingewiesen. Im Folgenden werden die wenigen seither erfolgten Entwicklungen in diesem Bereich dargelegt.

Mit ihrer parlamentarischen Initiative «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung» (21.403)⁹³ strebt die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-N) die Ablösung und Überführung des laufenden Impulsprogramms des Bundes zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung in eine stetige Unterstützung an. Sie schlägt ein neues Gesetz für die **Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung und die Verbesserung der Chancengerechtigkeit für Kinder im Vorschulalter** vor. Unter anderem soll die pädagogische und betriebliche Qualität der Angebote verbessert werden. Die WBK-N hat am 17. Mai 2022 die Vernehmlassung zu dieser Vorlage eröffnet.⁹⁴ Der Bundesrat wird zu gegebener Zeit dazu Stellung nehmen. Weil die Erarbeitung der Nachfolgelösung länger dauert, als die laufenden Fördermassnahmen in Kraft sind, hat die WBK-N die parlamentarische Initiative «Verlängerung der Bundesbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung bis Ende des Jahres 2024» (22.403)⁹⁵ eingereicht. Sie verlangt die Verlängerung des gegenwärtigen Gesetzes, bis das neue in Kraft ist, längstens jedoch bis Ende 2024. Der Bundesrat hat am 18. Mai 2022 zum Bericht der WBK-N vom 31. März 2022 Stellung genommen. Er ist mit der beantragten Verlängerung des Impulsprogramms einverstanden.⁹⁶

Die vom Bundesrat auf der Grundlage von Artikel 18–21 KJFG getroffenen Massnahmen zur **Förderung der Zusammenarbeit und der Kompetenzentwicklung** im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik decken bereits heute auch die Politik der frühen Kindheit ab. Dieser Bereich wurde jedoch bisher bei der Umsetzung des Gesetzes nur punktuell behandelt und soll in Zukunft mehr Beachtung erhalten. In diesem Rahmen kann der Bund den **Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den in der Kinder- und Jugendpolitik tätigen Fachpersonen** fördern und Informationen über bewährte Arbeitsformen zur Verfügung stellen. Zudem kann der Bund die Kompetenzentwicklung im Bereich Kinder- und Jugendpolitik unterstützen, namentlich durch den Beizug von Expertinnen und Experten und die Durchführung von nationalen und internationalen Konferenzen und Fachtagungen. Die Finanzhilfen zur Unterstützung privater Organisationen gemäss KJFG sind jedoch nicht auf den Bereich der frühen Kindheit anwendbar.

⁹² Kapitel 6.3, 6.4 und 6.5 des Berichts vom 3. Februar 2021.

⁹³ 21.403 Pa. Iv. WBK-N «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung» vom 18.02.2021. Kann abgerufen werden unter: www.parlament.ch > Geschäfte.

⁹⁴ «WBK-N will Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung senken und Politik der frühen Förderung weiterentwickeln: Eröffnung der Vernehmlassung». Medienmitteilung der WBK-N vom 17.05.2022. Kann abgerufen werden unter: www.parlament.ch > Services > News.

⁹⁵ 22.403 Pa. Iv. WBK-N «Verlängerung der Bundesbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung bis Ende des Jahres 2024» vom 27.01.2022. Kann abgerufen werden unter: www.parlament.ch > Services > News.

⁹⁶ «Bundesrat ist für Verlängerung des Impulsprogramms zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung». Medienmitteilung des Bundesrates vom 18.05.2022. Kann abgerufen werden unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen.

Das BSV wird künftig vermehrt **Aktivitäten von Dritten unterstützen**, die zur Entwicklung der Kompetenzen im Bereich der frühen Kindheit und damit auch zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Angebote beitragen, insbesondere im Zusammenhang mit der frühen Sprachförderung. Gemäss Artikel 20 KJFG koordiniert das BSV die Massnahmen des Bundes im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik und sorgt für einen kontinuierlichen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den zuständigen Bundesstellen. Heute geschieht dies hauptsächlich über die 2014 gegründete Koordinationsgruppe Kinder- und Jugendpolitik, die sich einmal pro Jahr trifft. 2021 wurde die thematische Untergruppe «Koordinationsgruppe Frühe Kindheit / Petite Enfance» gegründet. Sie trifft sich mehrmals jährlich, um den kontinuierlichen Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den staatlichen Akteuren, die in der Politik der frühen Kindheit engagiert sind, sicherzustellen. Aktuell sind in der Koordinationsgruppe sieben Bundesstellen und zwei interkantonale Konferenzen vertreten. Das Thema der frühen Sprachförderung wird künftig bei entsprechendem Bedarf der Mitglieder verstärkt in diesen Austausch einbezogen. Zudem wird die Koordinationsgruppe Frühe Kindheit bei Bedarf um neue Mitglieder mit Schnittstellen zur frühen Sprachförderung erweitert.

Weiter beauftragt das Postulat Baume-Schneider 21.3741 «Schaffung einer nationalen Beobachtungsstelle für die frühe Kindheit» den Bundesrat damit, die Möglichkeit zur Schaffung einer **nationalen Beobachtungsstelle für die frühe Kindheit** zu untersuchen.⁹⁷ Eine entsprechende Beobachtungsstelle hätte zum Ziel, den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den unterschiedlichen Zuständigkeitsebenen und -bereichen im Rahmen der verfassungsmässigen Kompetenzen zu fördern und die Lücken bei der Zusammenarbeit und der Koordination zu schliessen.

Und schliesslich hat der Nationalrat am 7. Juni 2022 den Bericht vom 3. Februar 2021 in Erfüllung des **Postulats 19.3417** WBK-N «Strategie zur Stärkung der frühen Förderung» als ungenügend beurteilt und das Postulat noch nicht abgeschrieben. Die WBK-N will die Beschlüsse zur parlamentarischen Initiative 21.403 WBK-N «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung» und zur parlamentarischen Initiative 17.412 Aebischer «Chancengerechtigkeit vor dem Kindergartenalter» abwarten, bevor über die Abschreibung des Postulates entschieden wird⁹⁸.

Zu fremdsprachigen Kindern und Kindern mit besonderen Bedürfnissen

Die Empfehlung, die frühe Sprachförderung in Alltagsaktivitäten zu integrieren, gilt auch für fremdsprachige Kinder oder Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Wie alle Kinder müssen auch sie ihre sprachlichen und kommunikativen Fähigkeiten entwickeln können. Fremdsprachige Kinder möchten die Lokalsprache erlernen, während sich beispielsweise manche Kinder mit einer Hörbehinderung gerne die gesprochene Sprache aneignen möchten. Ein solcher immersiver oder inklusiver Ansatz setzt durchmischte Kindergruppen voraus.

Der Bundesrat ist denn auch der Ansicht, dass die betreffenden Kinder vorrangig in den **Regelstrukturen** der verschiedenen Bereiche der frühen Kindheit (Soziales, Bildung, Gesundheit, Kultur) betreut werden müssen. Lediglich ergänzend sollen Kinder mit besonderen Bedürfnissen, wenn nötig, spezifische Massnahmen in Anspruch nehmen können. So müssen gehörlose Kinder die Möglichkeit haben, die Gebärden- und Lautsprache zusammen zu erlernen.

Gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben⁹⁹ und die Erkenntnisse aus der mandatierten Studie ist es wichtig, dass die frühe Sprachbildung in den bestehenden Regelstrukturen wie beispielsweise der familienergänzenden Kinderbetreuung gestärkt wird. Dies kommt sowohl fremdsprachigen wie auch Kindern mit besonderen Bedürfnissen zugute, sofern die Betreuungsqualität hoch ist. Auch die bereits erwähnte parlamentarische Initiative 21.403 der WBK-N «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung» sieht die Förderung der frühkindlichen Bildung vor, mit einem besonderen Augenmerk auf Kinder mit einer Behinderung.

⁹⁷ Das am 16. Juni 2021 eingereichte Postulat wurde vom Ständerat am 27. September 2021 angenommen.

⁹⁸ 22.006 | Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte im Jahre 2021. Bericht | Amtliches Bulletin | Das Schweizer Parlament.

⁹⁹ Art. 53 AIG, Art. 20 BehiG.

Der Bund unterstützt deshalb im Rahmen der **kantonalen Integrationsprogramme (KIP)**¹⁰⁰ die Regelstrukturen bei der Umsetzung ihres Grundauftrages, jedem Kind die seiner Situation angepasste, optimale Betreuung und Förderung zukommen zu lassen. Für die Sprachförderung sollen in der Regel nicht separate Betreuungsangebote nur für die Zielgruppe der fremdsprachigen Kinder aufgebaut werden. Die Massnahmen im KIP sehen vielmehr die Unterstützung der Kantone bei deren Umsetzung von innovativen Pilotprojekten, Konzeptentwicklungen, spezifischen Weiterbildungen, Vernetzungsangeboten, Wissenstransfer und bei der Erreichung und Sensibilisierung der Eltern vor. Zurzeit ist bereits die nächste KIP-Periode 2024–2027 in Planung. Die kantonalen Integrationsprogramme sollen im selben Sinne und Umfang wie bisher fortgeführt und somit die frühkindliche Sprachbildung in den Kantonen und Gemeinden weiterhin bei deren qualitativer Weiterentwicklung unterstützt werden.

Bei den **Projekten und Programmen von nationaler Bedeutung**¹⁰¹ hat der Bund die Möglichkeit, im Rahmen der bewilligten Mittel zusätzlich zu den KIP, überregionale und nationale Massnahmen zur Innovationsförderung, Professionalisierung und Qualitätsentwicklung im Bereich der frühen Sprachbildung zu unterstützen. Wie die in Auftrag gegebene Studie aufgezeigt hat, bestehen in den Kantonen und Gemeinden zahlreiche Good Practices zur Umsetzung einer wirksamen frühen Sprachbildung. Der Bund prüft, wie diese Ergebnisse unter Beteiligung aller relevanten Akteure und Fachorganisationen zu einem Rahmenkonzept frühe Sprachbildung mit entsprechenden Empfehlungen zusammengefasst werden könnten.

Damit ein solcher immersiver und inklusiver Ansatz allen Kindern zugutekommt, ist es jedoch nötig, dass ausreichende personelle Ressourcen und fachliche Unterstützung zur Verfügung gestellt werden. Nur dann können fremdsprachige Kinder und Kinder mit besonderen Bedürfnisse ihrem individuellen Bedarf entsprechend gefördert werden.

Ferner gilt es daran zu erinnern, dass die Kantone die Möglichkeit haben, Finanzhilfen für die Gebärdensprache und die Förderung der Sprachkompetenzen von Kindern mit einer Sehbehinderung zu beantragen. Diese Hilfen wurden bisher nicht ausgeschöpft (siehe weiter oben 3.2.4). Was spezifischer den Erwerb der Gebärdensprache anbelangt, zeigt die Erfahrung, dass die Finanzierung angemessener Massnahmen (Kurse und Begleitung für Kinder und Eltern) durch die Kantone trotz der Bestimmungen des Sonderpädagogik-Konkordats häufig nicht gewährleistet ist. Diese Unsicherheit für die betroffenen Familien sollte behoben werden.¹⁰²

Vor dem Hintergrund des **Sprachengesetzes (SpG)** und der Unterstützungsbereiche im Unterricht gemäss der entsprechenden Verordnung wird das BAK in Absprache mit der EDK die Möglichkeit prüfen, im Rahmen einer Ausschreibung den Schwerpunkt auf einen einzigen Unterstützungsbereich zu legen, beispielsweise den Erwerb der Lokalsprache durch fremdsprachige Kinder im Vorschulalter. Damit könnten Projekte zur Weiterbildung von Lehrpersonen der heimatlichen Sprache und Kultur, des Personals in der Kleinkinderbetreuung oder in der ausserschulischen Betreuung sowie die Entwicklung von Spielgruppenprogrammen gezielter unterstützt werden. Zudem könnten die Kantone und das BAK den Einfluss der im Rahmen von Projektausschreibungen gewährten Finanzhilfen evaluieren. Diese Evaluation hätte ausserdem zum Ziel, die Unterstützung des Bundes den Bedürfnissen der Kantone anzupassen, die sich seit dem Inkrafttreten des SpG verändert haben.

Zur Professionalisierung der Fachpersonen

Ausgehend von den Resultaten einer bereits erwähnten Studie¹⁰³ im Auftrag von SAVOIRSOCIAL, der schweizerischen Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales, die für die Entwicklung der Berufsbildung in diesem Bereich zuständig ist, wurden neue Bildungsangebote für Betreuungspersonen im Bereich

¹⁰⁰ Nach Art. 53 AIG.

¹⁰¹ Nach Art. 58 Abs. 3 AIG sowie Art. 20 und 21 VIntA.

¹⁰² Der Bericht des Bundesrates vom 24. September 2021 über die Anerkennung der Gebärdensprachen zeigt bereits die Lücken in diesem Bereich ab der frühen Kindheit auf.

¹⁰³ Dubach, P., Jäggi, J., et al. (2018).

der frühen Sprachförderung geprüft und eine Stärkung der berufsbegleitenden **Berufsmaturität für Fachpersonen Betreuung EFZ** eingeleitet, um die Durchlässigkeit der Bildungsangebote zu verbessern. SAVOIRSOCIAL möchte ausserdem Möglichkeiten erwägen, den **Abschluss Kindheitspädagogin bzw. -pädagoge HF** der höheren Fachschulen in der Deutschschweiz mithilfe von Marketing- und Sensibilisierungsmassnahmen zuhanden der Betriebe zu stärken.¹⁰⁴

Die Inhalte der **Bildungspläne** werden von den Trägerschaften der betreffenden Berufe festgelegt und regelmässig überprüft; das SBFJ ist für deren Genehmigung zuständig. Folglich spielt das SBFJ bei der Ausbildung des Betreuungspersonals insofern eine Rolle, als es die OdA berät, sensibilisiert und darauf achtet, dass die Rahmenbedingungen der Ausbildungen eingehalten werden. Die beiden oben erwähnten Berufe wurden 2021 nach langen Verfahren revidiert. Dabei wurde sämtlichen Aspekten und den Bedürfnissen der verschiedenen Interessengruppen Rechnung getragen. Im neuen Bildungsplan für Fachpersonen Betreuung EFZ (Fachrichtung Kinder) ist insbesondere vorgesehen, dass diese bei der Planung von bildungs- und entwicklungsunterstützenden Angeboten mitwirken, zur Chancengerechtigkeit beitragen und sprachliche Aspekte berücksichtigen. Allgemeiner sind sie aufgefordert, die Kommunikation gezielt zur entwicklungs- und alltagsgerechten Sprachförderung der betreuten Person zu nutzen.¹⁰⁵

Der Rahmenlehrplan Kindheitspädagogik HF vom 17. August 2021 hält im Berufsprofil die Kompetenzen von dipl. Kindheitspädagoginnen und -pädagogen HF auf übergeordneter Ebene fest. Demnach betreuen, bilden und erziehen dipl. Kindheitspädagoginnen und -pädagogen HF Kinder in Angeboten der familien- und schulergänzenden Betreuung (z.B. Kindertagesstätten, Horte, Tagesschulen). Sie fördern die individuellen Bildungs- und Entwicklungsprozesse der einzelnen Kinder. Auch fördern sie Kinder mit speziellen Bedürfnissen individuell und arbeiten mit anderen Fachpersonen und spezialisierten Stellen zusammen, um eine optimale Unterstützung der Kinder zu gewährleisten. Gemäss der von SAVOIRSOCIAL in Auftrag gegebenen Studie vermittelt die Ausbildung Kindheitspädagogik HF die notwendigen Kompetenzen für eine gelingende Frühförderung. Das Thema kann im Rahmen des Berufsentwicklungsprozesses je nach Bedarf der Arbeitswelt neu diskutiert und weiterentwickelt werden.

Zur Professionalisierung zählt auch die interprofessionelle Vernetzung sowie das Aneignen von neuem Wissen zur frühen Kindheit, wie dies z. B. der dreisprachige Info-Feed «Frühe Kindheit» und die gesamtschweizerischen Tagungen von Alliance Enfance fördern. Die zuständigen Bundesämter prüfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, wie sie die interprofessionelle Vernetzung und den fachlichen Austausch weiter stärken können.

Zur Unterstützung der Familien und Eltern

Wie die externe Studie aufzeigt, spielen die Eltern eine wichtige Rolle für eine optimale Entwicklung der Kinder insgesamt und ihrer Sprachkompetenzen im Speziellen. Bei Massnahmen für die Förderung der Kinder soll deshalb immer der Einbezug der Eltern und die Sensibilisierung für ihre Rolle mitgedacht werden. Neben der familienergänzenden Kinderbetreuung gibt es in der frühen Kindheit freiwillige Angebote wie zum Beispiel Spielgruppen oder Leseanimationsprojekte, die ebenfalls einen wichtigen Beitrag an die frühe Sprachbildung leisten. **Die Eltern sollten über diese Angebote informiert und zur Teilnahme ermuntert werden.** Es ist aber oft schwierig, vulnerable Familien überhaupt zu erreichen, und die Bemühungen sollten koordiniert stattfinden.

Der ursprünglich aus Österreich stammende Ansatz der «Familienzentrierten Vernetzung» ist laut einer vom BAG in Auftrag gegebenen Vorstudie¹⁰⁶ vielversprechend für die Erreichung von vulnerablen Familien und deren optimale Begleitung. Der Bund wird prüfen, inwieweit er die Kantone und Gemeinden

¹⁰⁴ Beispielsweise der Studiengang «Early Childhood Studies» an der PH St. Gallen (gemeinsam mit der PH Weingarten [D]) oder der Studiengang «Frühe Kindheit» an der PH Thurgau (gemeinsam mit der Universität Konstanz [D]), SAVOIRSOCIAL, 2019.

¹⁰⁵ SAVOIR SOCIAL, Bildungsplan zur Verordnung des SBFJ vom 21. August 2020 über die berufliche Grundbildung für Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ), S. 56 und S. 16.

¹⁰⁶ Hafen, Martin & Meier Magistretti, Claudia (2021). Familienzentrierte Vernetzung in der Schweiz. Eine Vorstudie vor dem Hintergrund der «Frühe Hilfen»-Strategie in Österreich. Luzern: Interact.

bei der Umsetzung des Ansatzes unterstützen könnte. Ein solches Konzept könnte auch hilfreich sein zur Erkennung besonderer Bedürfnisse von Kindern, beispielsweise von Lernrückständen, Behinderungen wie Seh- oder Hörbeeinträchtigungen oder besonderen Bedürfnissen von fremdsprachigen Kindern oder Kindern aus vulnerablen Familien. Sind die Probleme erkannt, kann dank dem **familienzentrierten Netzwerk** der Kontakt zu geeigneten Betreuungseinrichtungen oder anderen Leistungen der heilpädagogischen Früherziehung, der Logopädie oder der sprachlichen Unterstützung in der Lokalsprache hergestellt werden.

In diesem Zusammenhang ist die kürzlich neu eingeführte **höhere Fachprüfung Beraterin bzw. Berater Frühe Kindheit mit eidg. Diplom** zu erwähnen. Sie betrifft das Tätigkeitsfeld der Mütter- und Väterberatung¹⁰⁷ als Teil der Kinder- und Jugendhilfe, das an der Schnittstelle des Sozial- und Gesundheitsbereichs angesiedelt ist. Die Beraterin oder der Berater begleitet Eltern und Bezugspersonen sowie andere Fachpersonen der frühen Kindheit.

Im Rahmen des **Kulturförderungsgesetzes** sind transversale Projekte wie «Buchstart» oder «Mille et une histoires» («éveil aux langues») auf eine breitere öffentliche Unterstützung angewiesen, um ihre potenzielle Wirkung voll entfalten zu können. Eine verstärkte finanzielle Unterstützung für solche Projekte ist zu prüfen. Einer der Schlüsselfaktoren für den Erfolg ist die Vernetzung und die Koordination der Akteure der Leseförderung. Potenzielle Partnerschaften sollten regelmässig überprüft werden und bekannt sein, um den Informationsaustausch sicherzustellen und Synergien bestmöglich auszuschöpfen. Vor allem die Bibliotheken als Ressource wie auch als Ort der Begegnung und des Austauschs spielen eine wichtige Rolle in der Sprach- und Literaturförderung. In Absprache mit den Kantonen und den beteiligten Akteuren sowie im Rahmen der bestehenden Mittel wird das BAK anlässlich der Konferenzen zur Leseförderung Überlegungen anstossen, wie die entsprechenden Strukturen nach Bedarf und Region am besten unterstützt und weiterentwickelt werden können.

Zu den Statistiken

Die Bildungsstatistiken auf Bundesebene werden aktuell ab der obligatorischen Schule geführt. Im Bereich der **frühen Bildung** sind auf nationaler Ebene keine vollständigen Daten zu den Vorschulkindern, zum Betreuungspersonal oder zu den Kosten der Angebote verfügbar. Dies gilt auch für die heilpädagogische Früherziehung.¹⁰⁸ Eine Ausweitung der Statistik auf die frühe Bildung würde gesetzliche Anpassungen, einen klaren Willen der Kantone, einen zusätzlichen Auftrag an das BFS und zusätzliche Ressourcen sowohl auf kantonaler als auch auf nationaler Ebene erfordern. Zudem müssten vermutlich neue Statistiken erarbeitet werden, da sich die frühe Bildung konzeptionell deutlich vom restlichen Bildungssystem unterscheidet. Sollte die Erarbeitung solcher Statistiken gewünscht sein, wäre mit einem Zeithorizont von rund zehn Jahren zu rechnen.

Die Umsetzung früher Sprachförderung als Teil der frühen Bildung gehört zur Erhebung des **Angebots von familienergänzender Betreuung**. Der Bund kann hier nur statistische Informationen zur Verfügung stellen, wenn die Kantone resp. Gemeinden die Daten systematisch erheben und an den Bund weitergeben. Darunter fallen z. B. auch Fachpersonenqualifikationen für diese Art der Sprachförderung. Die externe Studie zeigt, dass es einzelne Kantone/Städte gibt, die hier über einige Daten verfügen, andere haben wiederum gar keine. Die heute verfügbaren, unvollständigen Informationen auf Bundesebene zusammenzutragen und zu harmonisieren ist nicht zielführend für eine nationale Statistik.

Zur **Teilhabe an früher Bildung** sind Daten vorhanden; beschränkt auf Kitas und Tageseltern gibt es Daten auf nationaler Ebene (Erhebung zu Familien und Generationen EFG, Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen SILC), die im Rahmen der Statistik zur familienergänzenden Kinderbetreuung des BFS publiziert werden.

¹⁰⁷ Das Projekt entstand auf Initiative der drei Trägerschaften OdASanté, SAVOIRSOCIAL und des Schweizerischen Fachverbands Mütter- und Väterberatung. Die entsprechende Prüfungsordnung wurde vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ am 11. November 2021 in Kraft gesetzt.

¹⁰⁸ Zur Notwendigkeit einer Statistik zur heilpädagogischen Früherziehung vgl. auch Kronenberg, Beatrice (2021), Kapitel 3.2.4 und S. 145.

Die **Hauptsprachen** der Kinder werden in der Strukturerhebung (SE) systematisch und regelmässig (jährlich) erhoben.

Für eine differenzierte Beurteilung des Bedarfs und der **Effektivität von Sprachförderungsmassnahmen** wäre eine Regionalisierung der statistischen Informationen notwendig. Die bestehenden Erhebungen auf Bundesebene können diese Daten nicht liefern. Für eine statistisch valide und regionalisierte Analyse des Bedarfs und der Effektivität von frühen Sprachförderungsmassnahmen wäre ein grosser Stichprobenumfang erforderlich, was mit entsprechendem Ressourcenaufwand, Kosten und einer zusätzlichen Belastung der befragten Stellen verbunden wäre. Die Thematik ist komplex und die vorhandenen Datenquellen können nicht im Umfang erweitert werden, der für die Beurteilung der Effektivität von Sprachförderungsmassnahmen erforderlich wäre. Es bräuchte zuerst qualitative Forschung, um ein angemessenes Erhebungsdesign und geeignete Fragestellungen für eine standardisierte Erhebung zu entwickeln. Zudem müsste die Finanzierung sichergestellt werden.

Zu den Forschungsschwerpunkten

Der Bund kann einen Beitrag leisten, wenn es darum geht, die zur Steuerung einer öffentlichen Politik notwendigen Kenntnisse aufzubauen und zu vermitteln wie etwa für jene der frühen Bildung. In diesem Sinne wurde auch zur Vorbereitung dieses Berichts, der Antwortelemente auf die Motion liefern soll, die vertiefte externe Studie zum Thema der frühen Sprachförderung in Auftrag gegeben.

Das Wissenschaftliche Kompetenzzentrum für Mehrsprachigkeit plant, sich mit dem Thema der frühen Sprachförderung ebenfalls auseinanderzusetzen, und hat zu diesem Zweck einen Betrag für ein Vorprojekt reserviert. Bereits in seinem vorgängigen mehrjährigen Forschungsprogramm hatte es ein Projekt zu sprachlich heterogenen Spielgruppen vorgesehen.¹⁰⁹ Die genaue Ausrichtung eines solchen **Forschungsprojekts** (Vorprojekts) wäre jedoch noch zu definieren. Da Frühförderung im Rahmen dieses Berichts als transversaler Ansatz konzipiert ist, der über reine Sprachenfragen hinausgeht, scheint es konsequent, das Projekt in eine umfassendere Fragestellung einzubinden.

Die Ausbildung und die **Professionalisierung im Bereich der Berufe der frühen Kindheit** wurden in der externen Studie als prioritäres Forschungsthema identifiziert. Die Forschung findet in erster Linie an den Hochschulen und im Rahmen der bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten statt. Über Artikel 4 BBG kann beispielsweise eine Finanzhilfe des Bundes beantragt werden, sofern ein direkter Bezug zur Berufsbildung besteht. Die Behandlung eines entsprechenden Forschungsthemas im Rahmen eines Leading House, wie in der externen Studie vorgeschlagen, ist jedoch derzeit nicht möglich. Leading Houses befassen sich eher mit grösseren Forschungsprojekten, mit denen konzeptionelle Lücken geschlossen werden sollen, als mit praktischeren Themen wie der Revision eines Berufs. Im Bereich der Berufe können Bedarfsstudien im Vorfeld von Berufsrevisionen über Artikel 54 und 55 BBG unterstützt werden.

Fazit

Die Motion, die diesem Bericht zugrunde liegt, geht davon aus, dass die sprachliche Förderung von in der Schweiz geborenen Kindern aus Familien mit Migrationshintergrund ihre soziale Integration und ihre schulischen Chancen verbessern würde. Diese Aussage ist unbestritten und gilt für die Mehrheit der fremdsprachigen Kinder, d. h. der Kinder, deren Hauptsprache nicht der Lokalsprache entspricht, unabhängig von ihrem Geburtsort und ihrer Nationalität, darunter auch viele Kinder mit Schweizer Staatsbürgerschaft. Die wissenschaftliche Literatur ist fast einhellig der Meinung, dass diese Kinder durch den Besuch der gewöhnlichen ausserfamiliären Betreuungseinrichtungen (Kitas, Spielgruppen usw.) die lokale Sprache lernen und sich dank der Immersion am effizientesten integrieren. Ebenso profitieren auch Kinder mit besonderen Bedürfnissen, beispielsweise mit einer Hör- oder Sehbehinderung, mit Lernstö-

¹⁰⁹ Isler, D., et al. (2020).

rungen oder solche aus vulnerablen oder sozial benachteiligten Familien, am meisten von einem inklusiven Ansatz, sofern ihre besonderen Bedürfnisse ausreichend berücksichtigt werden. Dieser allgemeine Ansatz schliesst zusätzliche besondere Massnahmen für einige dieser Kinder und eine Betreuung durch Spezialistinnen und Spezialisten im Rahmen einer multiprofessionellen und interdisziplinären Zusammenarbeit nicht aus.

Ganz allgemein ist die frühe Sprachförderung Teil der frühen (nicht-formalen) Bildung und sie trägt zur Entwicklung aller Kinder im Allgemeinen und ihrer sprachlichen und kommunikativen Fähigkeiten im Besonderen bei. Der Besuch einer ausserfamiliären Betreuungseinrichtung leistet einen Beitrag zur frühen Bildung, wobei zahlreiche Studien sogar einen Zusammenhang mit dem Schulerfolg ausmachen. Weitere Angebote zielen darauf ab, die Familien zu unterstützen und die Qualifikationen der Fachpersonen im Bereich der frühen Kindheit zu stärken. Eine Verbesserung der frühen Sprachförderung ist deshalb zuallererst über eine Unterstützung der Regelstrukturen und der Angebote der frühen Bildung zu erreichen.

Bibliografie

Bundesamt für Statistik (2022). Erwerb eines Abschlusses der Sekundarstufe II durch die Jugendlichen, die im Jahr 2010 15 Jahre alt wurden, Längsschnittdaten im Bildungsbereich, BFS Aktuell, Februar 2022.

Bundesrat (2021). *Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung der Schweizer Gebärdensprachen*. Bericht des Bundesrates vom 24. September 2021 in Erfüllung der Postulate 19.3668 Rytz Regula, 19.3670 Lohr, 19.3672 Romano und 19.3684 Reynard vom 19. Juni 2019.

Bundesrat (2021). *Politik der frühen Kindheit, Auslegeordnung und Entwicklungsmöglichkeiten auf Bundesebene*. Bericht des Bundesrates vom 3. Februar 2021 in Erfüllung der Postulate 19.3417 der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates vom 12. April 2019 und 19.3262 Gugger vom 21. März 2019.

Dubach et al. (2018). Dubach, P., Jäggi, J., Stutz, H., Bannwart, L., Stettler, P., Guggenbühl, T., Legler, V., Dimitrova, M. *Besoin de qualification dans l'encouragement précoce et l'encouragement de la langue*. Bern: Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS), 2018.

Fischer, A., Häfliger, M., & Pestalozzi, A. (2021). *Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen. Eine Analyse der Nachfrage, des Angebots und der Finanzierungsmechanismen im Bereich familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen in der Schweiz*.

Grob, A., Schächinger Tenés, L. T., Bühler, J. C., & Segerer, R. K. (2019). *Erste Erkenntnisse zur Wirksamkeit früher obligatorischer Sprachdiagnostik- und Sprachfördermassnahmen bei Kindern mit Deutsch als Zweitsprache. Überprüfung mittel- und langfristiger Effekte der flächendeckenden Sprachstanderfassung vor und nach der obligatorischen Sprachförderung im Kanton Basel-Stadt im Hinblick auf schulische Entwicklungsverläufe zwischen 2009 und 2018*. Universität Basel.

Hafen, Martin & Meier Magistretti, Claudia (2021). *Familienzentrierte Vernetzung in der Schweiz. Eine Vorstudie vor dem Hintergrund der «Frühe Hilfen»-Strategie in Österreich*. Luzern: Interact.

Isler, D., et al. (2020). Isler, D., Künzli, S., Brosziewski, A., Kirchhofer, K., Neugebauer, C., Dursun, B., Maier, J. & Hefti, C. *Frühe Sprachbildung in sprachlich heterogenen Spielgruppen*, Kurzbericht zum Forschungsprojekt «Mehrsprachige Praktiken von Kindern und Fachpersonen in Spielgruppen», Institut für Mehrsprachigkeit, 2020.

Kronenberg, Beatrice (2021). *Sonderpädagogik in der Schweiz: Bericht im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) im Rahmen des Bildungsmonitorings*. Bern: SBFI und EDK.

SAVOIRSOCIAL. (2019). *Communiqué: Massnahmen im Bereich Frühe Förderung und Sprachförderung*.

SAVOIR SOCIAL, Bildungsplan zur Verordnung des SBFI vom 21. August 2020 über die berufliche Grundbildung für Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ).

SKBF, Bildungsbericht Schweiz 2018. Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (2018). Aarau: SKBF.

Stamm, M., *Frühkindliche Bildung in der Schweiz. Eine Grundlagenstudie im Auftrag der Schweizerischen UNESCO-Kommission*, Universität Fribourg, 2009.

Wustmann Seiler, C., & Simoni, H. (2016). *Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz*. Schweizerische UNESCO-Kommission.

Anhänge

Anhang 1: Wortlaut der Motion Eymann

Motion Eymann 18.3834 «Frühe Sprachförderung vor dem Kindergarteneintritt als Voraussetzung für einen Sek-II-Abschluss und als Integrationsmassnahme»

Wortlaut der Motion vom 25.09.2018

Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen der Bildungszusammenarbeit mit den Kantonen (Art. 61a BV) und auf der Basis von Artikel 53 des Ausländergesetzes (AuG) zu prüfen und zu berichten, wie die frühe Sprachförderung vor Eintritt in den Kindergarten mithilfe des Bundes im ganzen Land umgesetzt werden kann.

Mitunterzeichnende

Aebischer Matthias, Arslan, Derder, Glättli, Guhl, Jauslin, Markwalder, Moser, Riklin Kathy, Schneider-Schneiter, Streiff, Trede (12)

Begründung

Der Bildungsbericht 2018 zeigt, dass das Ziel, wonach 95 Prozent der Schülerinnen und Schüler einen Sek-II-Abschluss haben sollten, bei den in der Schweiz geborenen Ausländerinnen und Ausländern im Unterschied zu den Schweizerinnen und Schweizern um mehrere Prozentpunkte verfehlt wird. Das deutet darauf hin, dass frühe Förderung, insbesondere frühe Sprachförderung, sehr wichtig ist, herkunftsbedingte Defizite möglichst vor Beginn der schulischen Laufbahn wettzumachen. Im Unterschied zur Gruppe der spät Zugewanderten, die eine nochmals markant tiefere Abschlussquote Sek II aufweist, besteht bei den in der Schweiz geborenen ausländischen Kindern die Chance, durch frühe Sprachförderung die Bildungsvoraussetzungen erheblich zu verbessern.

Die Bundesverfassung garantiert in Artikel 11 für Kinder und Jugendliche unter anderem den Anspruch auf Förderung ihrer Entwicklung. Gemäss Kinderrechtskonvention, Artikel 27, hilft der Staat mit, einen angemessenen Lebensstandard zu erreichen. Massnahmen zur Förderung des Schulbesuchs gemäss Artikel 28 sind auch solche, welche die «Bildungsungleichheit» vor Schulbeginn beseitigen wollen, dazu gehört der Erwerb der Kulturhauptsprache vor Eintritt in den Kindergarten.

Gemäss Artikel 53 Absätze 3 und 4 AuG soll insbesondere der Spracherwerb gefördert werden, und den besonderen Anliegen von Frauen, Kindern und Jugendlichen soll Rechnung getragen werden. Der Bund ist also legitimiert, in diesem Bereich alleine oder mit den Kantonen aktiv zu werden, auch auf der Basis des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes. Erste nachgewiesene Erfolge mit früher Sprachförderung zeigen, wie sinnvoll und wirkungsvoll es ist, vor Eintritt in den Kindergarten Sprachförderung zu betreiben. Eine Bundesunterstützung zur Koordination der Arbeiten in den Kantonen und Gemeinden sowie eine finanzielle Unterstützung, die auch als Massnahme zur Integration begründet werden kann, wären im Interesse sowohl der betroffenen jungen Menschen als auch unseres Landes.

Stellungnahme des Bundesrates vom 21.11.2018

Das Ziel, dass 95 Prozent aller 25-Jährigen über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen, ist ein wichtiges gemeinsames bildungspolitisches Ziel von Bund und Kantonen. Wissenschaftliche Erkenntnisse weisen darauf hin, dass eine frühe Sprachförderung positive Effekte auf die Sprachfertigkeiten haben kann.

Die sogenannte frühe Förderung erstreckt sich in der Regel auf das Alter von null bis vier Jahren, also auf die Zeit vor Eintritt in die Primarstufe. Die auf Artikel 61a der Bundesverfassung abgestützte und auf das Schul- und Bildungswesen bezogene Bildungszusammenarbeit von Bund und kantonalen Bildungsbehörden (BiZG; SR 410.2) kann hier im Rahmen der heutigen gesetzlichen Regelungen und Vereinbarungen nicht wirksam werden. Für die frühe Förderung im Allgemeinen und die frühe Sprachförderung im Besonderen sind in erster Linie die Kantone und Gemeinden zuständig. Die interkantonale Federführung für die Zusammenarbeit mit dem Bund in Fragen der Kinderbetreuung ausserhalb des Grundschulunterrichts obliegt der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).

Einzelne Bundesstellen können komplementär, gestützt auf spezialgesetzliche Regelungen, Beiträge ausrichten, um die Kantone und Gemeinden oder weitere Partner bei dieser Aufgabe zu unterstützen: Auf Basis des Ausländergesetzes leistet das Staatssekretariat für Migration seit 2014 Beiträge an die Integrationsförderung der Kantone über die kantonalen Integrationsprogramme (KIP). Ausgewählte Massnahmen zur frühen Förderung können über die KIP unterstützt werden. Gestützt auf den Bericht Integrationsagenda Schweiz hat der Bundesrat am 25. April 2018 beschlossen, die Bundesbeiträge an die Integration für Personen im Asylbereich von 6000 auf 18 000 Franken zu verdreifachen. Die Erhöhung ist an die Bedingung geknüpft, dass die Kantone entsprechende Programmvereinbarungen mit dem Bund unterzeichnen, welche auch das Ziel der frühen Sprachförderung von Kindern bis vier Jahren vorsehen, deren Eltern an Integrationsfördermassnahmen teilnehmen und die selbst Sprachförderbedarf haben. Als Wirkungsziel haben der Bund und die Kantone vereinbart, dass 80 Prozent der Kinder aus dem Asylbereich sich beim Start der obligatorischen Schule in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen können.

Gestützt auf das Sprachengesetz (SpG; SR 441.1) kann der Bund den Kantonen Finanzhilfen zur Förderung des Erwerbs der Landessprachen vor Eintritt in die Primarschule gewähren. Bisher hat das Bundesamt für Kultur nur Projekte für Kinder im Kindergarten oder in der Eingangsstufe, jedoch nicht im Vorschulalter unterstützt.

Gestützt auf das Gesetz über die Förderung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit (KJFG; SR 446.1) kann der Bund mittels befristeter Anschubfinanzierung kantonale Programme zur konzeptuellen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik – die Politik der frühen Kindheit eingeschlossen – unterstützen (Art. 26). Zu erwähnen ist schliesslich auch das Impulsprogramm des Bundes für die vorschulische und die schulergänzende familienexterne Kinderbetreuung, die ebenfalls zum Erwerb der lokalen Sprache beitragen kann.

Der Bundesrat ist bereit, die vom Motionär geforderte Prüfung und Berichterstattung unter Berücksichtigung der oben ausgeführten, bestehenden Aufgabenteilung mit den dafür zuständigen Kantonen und Gemeinden sowie weiteren Partnern vorzunehmen.

Antrag des Bundesrates vom 21.11.2018

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Annahme durch den Nationalrat am 21.03.2019

Annahme durch den Ständerat am 24.09.2019

Anhang 2: Zusammensetzung der Begleitgruppe

Für das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, verantwortlich für den Bericht

- Barbara Montereale, Leiterin des Ressorts Bildungskooperation und -forschung, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
- Hervé Bribosia, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Ressort Bildungskooperation und -forschung, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

Delegierte der interkantonalen Konferenzen

- Reto Furter, Leiter des Koordinationsbereichs Obligatorische Schule, Kultur & Sport, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
- Nicole Gysin, Chefin Kommunikation, stellvertretende Leiterin Bereich Innenpolitik, Konferenz der Kantonsregierungen
- Veronika Neruda (bis August 2021), Fachbereichsleiterin Familie und Gesellschaft, Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren; Herr Martin Allemann (ab September 2021), Fachbereichsleiter Familie und Gesellschaft, Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren

Delegierte des Schweizerischen Gemeindeverbands und des Schweizerischen Städteverbands

- Claudia Hametner, stellvertretende Direktorin, Politikbereiche Bildung, Gesundheit, Integration und Soziales, Schweizerischer Gemeindeverband
- Monika Hürlimann, Bereichsleiterin Frühkindliche Bildung und Betreuung, Stadt Luzern, Schweizerischer Städteverband

Delegierte der Bundesämter

- Sabine Scheiben, Co-Leiterin des Bereichs Kinder- und Jugendfragen, Familie, Generationen und Gesellschaft, Bundesamt für Sozialversicherungen
- Michelle Jenni, Projektverantwortliche, Bereich Kinder- und Jugendfragen, Familie, Generationen und Gesellschaft, Bundesamt für Sozialversicherungen
- Tindaro Ferraro, Leiter Berufliche Integration, stellvertretender Leiter der Abteilung Integration, Staatssekretariat für Migration
- Rita Kieffer, Fachspezialistin, Berufliche Integration, Staatssekretariat für Migration
- Myriam Schleiss (bis Ende 2020), Leiterin der Dienststelle Kulturelle Teilhabe, Bundesamt für Kultur; Stéphanie Schneider (ab Anfang 2021), wissenschaftliche Mitarbeiterin, Dienststelle Sprachen und Gesellschaft, Bundesamt für Kultur
- Laurent Inversin, Bereichsleiter *Lernende und Abschlüsse Schul- und Berufsbildung*, Bundesamt für Statistik
- Urs Germann, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Institut für Mehrsprachigkeit

- Thomas Studer, Professor der Universität Freiburg, Direktor des Instituts für Mehrsprachigkeit